



# Repowering im Planungsrecht fördern

Zwei planungsrechtliche Vorschläge zur Diskussion



# Repowering im Planungsrecht fördern

Zwei planungsrechtliche Vorschläge zur Diskussion

Prof. Dr. Gerd Schmidt-Eichstaedt  
Prof. Dr. Wilhelm Söfker  
Marianna Roscher

Herausgegeben von der Fachagentur Windenergie an Land e.V.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

# Vorwort

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich für die kommenden Jahre und Jahrzehnte sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene ambitionierte Ziele für den Klimaschutz gesetzt. Um diesen zu entsprechen, bedarf es insbesondere im Rahmen der Energieversorgung großer struktureller Anpassungen. Der Ausbau der Windenergie an Land ist ein wichtiger Baustein der Energiewende und leistet bereits heute einen maßgeblichen Beitrag für die Stromerzeugung in Deutschland.<sup>1</sup>

Dennoch bedarf es weitaus ambitionierterer Ausbauziele und eines merklich schnelleren sowie effizienteren Zuwachses an Windenergieanlagen. Voraussetzung dafür ist die Bereitstellung ausreichender Flächenpotentiale für die Windenergienutzung. Das Repowering vorhandener Anlagen ist hierbei eine wichtige Komponente. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass seit Anfang 2021 die Förderung für Anlagen der ersten Generation ausläuft; allein im Jahr 2021 betrifft dies rund 4.500 Anlagen. Der Weiterbetrieb ist in diesem Kontext wirtschaftlich nicht immer sinnvoll, zumindest aber keine dauerhafte Alternative; erfolgt er doch mit technisch veralteten Maschinen. Das Repowering erschließt sich damit als ein wichtiges Themenfeld, welches es bei der Erstellung neuer Regional- und Bauleitpläne intensiv zu erörtern gilt, um die Ausbauziele für die Windenergie an Land zu erfüllen.

Neben Fragen genehmigungsrechtlicher Natur stellen sich damit auch auf Seiten des Planungsrechts eine Vielzahl von Herausforderungen. So sehen insbesondere neuere Regional- und Flächennutzungspläne im Rahmen der festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete nur noch bedingt die Möglichkeit vor, auf die bislang durch Windenergie genutzten Flächen zuzugreifen. Grund dafür sind u. a. größere Abstände zur Wohnbebauung. Da Altflächen in vielen Fällen gut etabliert sind, besteht dennoch vielfach der Wunsch, diese weiterhin für Windenergie nutzbar zu halten. Das bestehende Planungsrecht bietet hierfür verschiedene Lösungen an. Grundsätzlich fehlt es dennoch an Möglichkeiten, das Repowering in der Planung ganzheitlich zu stärken und zu etablieren.

Angesichts der Bedeutung dieses Themenfeldes gibt es vermehrt politische Willensbekundungen sowie erste ausformulierte Vorschläge, die eine Stärkung des Repowerings vorsehen. Die FA Wind möchte diesen Prozess aktiv begleiten. Hierzu finden sich im vorliegenden Papier zwei unterschiedliche Lösungsansätze. Diese fügen sich in den aktuell geltenden Rahmen des Planungsrechts ein, regen jedoch Modifizierungen an. Wir hoffen, mit den hier vorgestellten Vorschlägen einen konstruktiven und anregenden Beitrag in der allgemeinen Diskussion um die Fortentwicklung und Förderung des Repowerings auf Planungsebene zu leisten.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihre

Antje Wagenknecht



Dr. Antje Wagenknecht ist Geschäftsführerin der Fachagentur Windenergie an Land.

<sup>1</sup> Umweltbundesamt, [Erneuerbare Energien in Deutschland Daten zur Entwicklung im Jahr 2020, 2021](#), S. 8; FA Wind, [Kompaktwissen Bedeutung der Windenergie in Deutschland](#), 2021 S. 1.

# Inhalt

Zusammenfassung.....	5
<b>1 Einführung .....</b>	<b>6</b>
1.1 Repowering-Begriff.....	6
1.1.1 Begriffliche Differenzierungen.....	6
1.1.2 Gesetzliche Vorgaben.....	7
1.2 Repowering in der Planungspraxis und seine Herausforderungen .....	8
1.3 Mögliche Lösungsansätze für mehr Repowering auf Planungsebene.....	9
<b>2 Vorschlag 1: Beschränkung der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugunsten des Repowerings .....</b>	<b>10</b>
2.1 Sachstand.....	10
2.2 Repowering außerhalb von regionalen Eignungsgebieten und kommunalen Konzentrationsflächen.....	11
2.3 Vorschlag: Beseitigung der Sperrwirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.....	12
2.4 Neuer Standort ist gleich alter Standort?.....	13
2.5 Was gilt, wenn durch Repowering neue Konflikte zu befürchten sind? .....	13
2.6 Notwendige förderrechtliche Erleichterungen für das Repowering .....	14
2.7 Mögliche verfassungsrechtliche Bedenken? .....	14
2.8 Überwindung der Sperrwirkung durch Regional- und Bauleitplanung .....	15
2.9 Rahmenbedingungen der weiteren Förderung des Repowering .....	16
2.9.1 Zum Genehmigungsverfahren .....	16
2.9.2 Zur Förderfähigkeit des Repowerings.....	17
2.10 Umgang mit Einwendungen Dritter auch im gerichtlichen Instanzenzug .....	17
2.11 Zusammenfassung - Pro und Contra zu dem Reformvorschlag .....	18
2.12 Ausblick .....	19
<b>3 Vorschlag 2: Einführung eines Planungsgrundsatzes zugunsten des Repowerings.....</b>	<b>20</b>
3.1 Ausgangslage.....	20
3.1.1 Zur Anwendung des Bauplanungsrechts auf Vorhaben des Repowering .....	20
3.1.2 Windenergieanlagen im Außenbereich .....	21
3.1.3 Windenergieanlagen in Gebieten mit Bebauungsplänen .....	21
3.2 Zur Frage nach ergänzenden Vorschriften zum Bauen im Außenbereich .....	22
3.2.1 Mögliche Gründe für die Unzulässigkeit neu zu errichtender Windenergieanlagen .....	22
3.2.2 Positive Wirkung von Altanlagen auf die Zulassungsmöglichkeit von neuen Vorhaben? .....	23
3.3 Zur Frage nach ergänzenden Vorschriften zur Aufstellung von Bebauungsplänen .....	23
3.3.1 Was können Bebauungspläne für das Repowering leisten? .....	23
3.3.2 Regelungsbedarf bezüglich der Inhalte von Bebauungsplänen? .....	24
3.4 Regelungsbedarf bezüglich Aufgaben / Planungsgrundsätzen zur Bebauungsplanung? .....	24
3.4.1 Zum geltenden Recht .....	24
3.4.2 Exkurs: Zur Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.....	25
3.4.3 Weiterführende Überlegungen: Planungsgrundsatz für das Repowering.....	26
3.5 Fazit .....	27
<b>Impressum.....</b>	<b>29</b>

---

# Zusammenfassung

Mit Auslaufen der Förderung nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG 2021)<sup>2</sup> für die ersten Windenergieanlagen an Land tritt die Notwendigkeit, sich mit dem Repowering zu befassen, verstärkt in den Vordergrund. Um in der Zukunft das Repowering auf Seiten des Planungsrechts mehr zu befördern und dementsprechend passende Flächen bereitzustellen bzw. zu erhalten, haben sich in den letzten Jahren für die Praxis Herausforderungen gestellt. Daraus hat sich zunehmend ein Diskurs entwickelt, aus dem erste ausgereifte Plankonzepte<sup>3</sup> und Lösungsansätze zur Optimierung des Repowerings<sup>4</sup> erwachsen sind. Maßgebliche Fragen bleiben dennoch offen bzw. werden unterschiedlich behandelt. Hier gilt es zukünftig anzusetzen und den bestehenden Dialog zu vertiefen.

- Voraussetzung für den Diskussionsprozess um mehr Repoweringpotentiale ist es, ein **grundlegendes Begriffsverständnis** des Repowerings zugrunde zu legen. Dafür bieten sich verschiedene Differenzierungsmöglichkeiten an:
  - Ausgehend von den unterschiedlichen Zielrichtungen und dem gesetzlichen Kontext kann zwischen genehmigungs- bzw. vorhabenbezogenem sowie planungsbezogenem Repowering differenziert werden.
  - Stellt man hingegen den Vorhabenumfang (Anlagendimensionen, -leistung und ggf. Standort) in den Vordergrund, kann zwischen kleinem bzw. standortgetreuem und einem großen ggf. deutlich standortverlagernden Repowering unterschieden werden.

Im hier verfolgten Zusammenhang der planungsrechtlichen Lösungsansätze wird ein weites Verständnis präferiert, welches die verschiedenen Differenzierungen umfasst. Repowering ist danach das **Ersetzen älterer Windenergieanlagen durch moderne, leistungsfähigere Windenergieanlagen**. Flankierend hierzu erscheinen deutliche gesetzliche Impulse erforderlich, um das Repowering gezielt in der Planung zu implementieren. Auf dieser Grundlage kann mittels Repowering eine möglichst, flexibel und effiziente Flächennutzung mit einem optimalen Energieertrag erzielt werden. Die vorliegenden Vorschläge bieten hierzu Lösungsmöglichkeiten an.

- **Vorschlag 1** von Prof. Dr. Gerd Schmidt-Eichstaedt konzentriert sich auf die **Beschränkung der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugunsten des Repowerings**. Empfohlen wird eine Erleichterung des Repowerings durch Modifikation des § 35 Abs. 3 BauGB. Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB soll für das Repowering von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht mehr gelten. Auf diesem Weg kann der Herausforderung begegnet werden, dass ältere Anlagen mittlerweile zu ungefähr 50 % außerhalb von nachträglich geplanten festgelegten Eignungsgebieten und Konzentrationszonen liegen. Sofern es jedoch ausdrücklich dem Repowering entgegenstehende räumliche Planungen gibt, sollen diese fortgelten und auch weiterhin möglich sein. Dadurch wird die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugunsten des Repowering gleichsam umgekehrt: Repowering im Außenbereich ist grundsätzlich auch außerhalb von Konzentrationszonen zulässig, es sei denn, Ziele der Raumordnung oder die Bauleitplanung stehen dem ausdrücklich entgegen.
- **Vorschlag 2** von Prof. Dr. Wilhelm Söfker regt die **Einführung eines Planungsgrundsatzes zugunsten des Repowerings** an. Für die Errichtung von neuen Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings gilt ebenfalls grundsätzlich die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Durch Aufstellung von Bebauungsplänen kann das Repowering weitergehend bauplanungsrechtlich abgesichert werden. Die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung solcher Bebauungspläne könnten ergänzt werden durch einen auf die Erfordernisse des Repowerings ausgerichteten Planungsgrundsatz. Dieser Grundsatz sollte eine die Bauleitplanung für das Repowering unterstützende und verpflichtende Bedeutung haben.

<sup>2</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien v. 21.7.2014, BGBl. I S. 1066.

<sup>3</sup> Siehe hierzu ausführlicher: FA Wind, [Seminar: Repowering auf Planungsebene - aktuelle Rechtslage und praktische Einblicke](#), 2021.

<sup>4</sup> Siehe hierzu ausführlicher: FA Wind, [Seminar: Repowering auf Planungsebene - aktuelle Rechtslage und praktische Einblicke](#), 2021.

# 1 Einführung

Unter Repowering wird allgemein der Ersatz alter Windenergieanlagen (sog. Bestands- oder Altanlagen) durch neue Windenergieanlagen verstanden. Im Kontext des Ausbaus der Windenergie nimmt es einen zunehmend wichtigen Stellenwert ein. Ursache dafür ist das Auslaufen des rund 20-jährigen Förderanspruchs nach dem EEG 2021 für die ersten Anlagen. Dies betrifft allein in den Jahren 2020 und 2021 rund 6.500 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 6.000 MW. Bis Ende 2025 beläuft sich diese auf rund 12.500 Anlagen, die eine Gesamtleistung von ca. 15.000 MW aufweisen.<sup>5</sup> Dort, wo Windenergieanlagen ihren Förderanspruch verlieren, stellt sich die Frage, inwiefern sie weiterbetrieben, zurückgebaut und möglicherweise ersetzt werden können.

Der Weiterbetrieb wirft in der Praxis eine Vielzahl an genehmigungs-, zivil- und vergütungsrechtlichen Fragen<sup>6</sup> auf. Auch erweist sich der Weiterbetrieb nicht immer als betriebswirtschaftlich beste Lösung. Und auch wenn bei Windenergieanlagen Betriebszeiten bis zu 30 Jahren realisiert werden können, stellt sich dennoch auf lange Sicht die Frage nach ihrem Ersatz. Das gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer weiterhin sehr dynamischen Anlagenentwicklung,<sup>7</sup> welche sich durch eine zunehmende Wirtschaftlichkeit und Effizienz auszeichnet. Dadurch werden deutliche Anreize für Vorhabenträger gesetzt, sich mit einem Repowering zu befassen; teilweise bereits deutlich vor Ende der Förderzeit.<sup>8</sup> Auf Seite der Regional- und Bauleitplanung gibt es erste Praxisbeispiele für einen konstruktiven Umgang mit dem Repowering.<sup>9</sup> Dennoch ist dies in einer Vielzahl bestehender Pläne keine Selbstverständlichkeit.

Für Praxis und Politik stellt sich die Frage, inwiefern die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für zukünftige Repoweringvorhaben geschaffen werden können. Dabei gilt es zu erörtern, welche Herausforderungen sich Repoweringprojekten nach der aktuellen Rechtslage stellen.

## 1.1 Repowering-Begriff

Ein Blick in die Praxis und die gesetzlichen Grundlagen zeigt, dass es bislang kein allgemein gültiges Begriffsverständnis des Repowerings gibt. Vielmehr finden sich je nach Kontext, Anliegen und auch nach Ermessen der beteiligten Akteure sehr unterschiedliche Begriffe von Repowering. Daher ist es keineswegs verwunderlich, dass auch die gesetzlichen Vorgaben mitunter sehr unterschiedlich ausgestaltet sind; bilden sie doch unterschiedliche Konstellationen des Repowerings ab.

Für den Diskurs über das Repowering ist es jedoch erforderlich, sich, je nach Kontext, auf einen planungsrechtlich allgemeingültigen Begriff zu verständigen. Vorliegend wird ein Begriff verfolgt, welcher sich in den bestehenden gesetzlichen Kontext einfügt und diesen zugleich ergänzt. Basierend darauf ist Repowering **das Ersetzen älterer Windenergieanlagen durch moderne, leistungsfähigere Windenergieanlagen.**

### 1.1.1 Begriffliche Differenzierungen

Vorhandene Begriffsbestimmungen differenzieren häufig zwischen dem «großen» bzw. standortverlagernden und «kleinen» bzw. standortbezogenen Repowering. Das „große“ Repowering erlaubt sowohl hinsichtlich der Anlagendimensionen als auch hinsichtlich der Entfernung zur bestehenden Altanlage größere Abweichungen. Das „kleine“,

<sup>5</sup> FA Wind, [Weiterbetrieb von Windenergieanlagen - Was gilt es zu beachten?](#), 2021, S. 3; Umweltbundesamt, [Analyse der kurz- und mittelfristigen Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergienutzung an Land](#), 2019, S. 72 ff.

<sup>6</sup> FA Wind, [Weiterbetrieb von Windenergieanlagen - Was gilt es zu beachten?](#), 2021.

<sup>7</sup> WindGuard, [Volllaststunden von Windenergieanlagen an Land – Entwicklung, Einflüsse, Auswirkungen](#), 2020, S. 22 ff.

<sup>8</sup> Bundeslandspezifisch zeigen sich unterschiedlich lange Anlagenalter: FA Wind, [Ausbausituation der Windenergie an Land im Jahr 2020](#), 2021, S. 17; FA Wind, [Ausbausituation der Windenergie an Land im Jahr 2019](#), 2020, S. 15 f.;

<sup>9</sup> Siehe hierzu ausführlicher: FA Wind, [Seminar: Repowering auf Planungsebene - aktuelle Rechtslage und praktische Einblicke](#), 2021.

standortbezogene Repowering zeichnet sich durch einen engen Bezug zum Standort und teilweise – jedoch nicht notwendigerweise – durch die Beibehaltung der Anlagendimensionen (insbes. der Anlagenhöhe) aus.<sup>10</sup>

Eine Differenzierung kann jedoch ebenso kontextbezogen vorgenommen werden und dementsprechend zwischen genehmigungs- bzw. vorhabenbezogenem sowie planungsbezogenem Repowering unterscheiden. Hier erfolgt eine Orientierung primär am gesetzgeberischen Ziel und der Gesetzesmaterie. So weist das Repowering auf Genehmigungsebene grundsätzlich einen starken Bezug zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren nach Maßgabe des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)<sup>11</sup> auf.<sup>12</sup> Das planungsbezogene Repowering erfolgt durch Vorgaben welche im Rahmen der Flächenausweisung bezüglich Windenergievorhaben stattfinden; so auf Ebene der Regional- oder Bauleitplanung. Entsprechend den Vorstellungen zur Umsetzung oder Implementierung von Repowering, werden insofern verschiedene gesetzliche Grundlagen zu adressieren. Demensprechend wird voraussichtlich auch das begriffliche Verständnis von vorhaben- und planungsbezogenem Repowering keineswegs deckungsgleich sein.

Sofern diese Differenzierungen zum Ausgangspunkt für gesetzliche Regelungen genommen werden, ergeben sich je nach Begriffswahl deutlich unterschiedliche Handlungsspielräume. Das kann sowohl für die Planung als auch für konkrete Projekte erhebliche Auswirkungen haben. Ausgangspunkt konkreter Überlegungen sollte insofern eine begriffliche Definition sein.

### 1.1.2 Gesetzliche Vorgaben

Einen ersten gesetzlichen Anknüpfungspunkt für den Begriff des Repowerings bietet zunächst § 30 EEG 2012. Die Norm sah eine Repoweringregelung für Anlagen vor, *“die in ihrem Landkreis oder einem an diesen angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen”*. Der damalige sog. Repoweringbonus sollte einen zusätzlichen, deutlichen Anreiz für Vorhabenträger setzen, sich dem Repowering zu widmen.<sup>13</sup> Mit Novellierung des EEG 2012 und Einführung des EEG 2014 wurden die Norm und auch der Bonus als solche jedoch abgeschafft,<sup>14</sup> eine Nachfolgeregelung blieb aus.

Ein zentral auf das Genehmigungsverfahren zugeschnittenes Verständnis legt die Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (sog. RED II-Richtlinie<sup>15</sup>) zugrunde. Die Richtlinie definiert Repowering als *“die Modernisierung von Kraftwerken, die erneuerbare Energie produzieren, einschließlich des vollständigen oder teilweisen Austauschs von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage”*. Es erscheint jedoch fraglich, inwiefern sich dieses Verständnis für eine allgemeingültige Definition im Bereich des Planungsrechts eignet. Ausgehend vom Wortlaut und der Verknüpfung mit dem einzelfallbezogenen Genehmigungsverfahren und der Altanlage ist hier ein enges Begriffsverständnis zu vermuten. Dies spiegelt sich auch im Rahmen des aktuellen Diskurses um die Einführung einer Repoweringvorschrift im Rahmen des BImSchG wider, welches auf die vereinfachte und zügige Durchführung von Genehmigungsverfahren ausgerichtet ist.<sup>16</sup> Ein Repoweringverständnis, welches so stark an den Altstandort anknüpft, kann einem effektiven Repowering auf Ebene der Planung entgegenstehen. So sind die modernen und damit grundsätzlich größeren Repowering-Anlagen dort, wo sich Altanlagen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu Wohnbebauung befinden, schwerlich umzusetzen. Der Vorhabenrealisierung stehen häufig Aspekte des Schallschutzes und der optisch bedrängenden Wirkung entgegen. Hier kann eine Anlagenrealisierung in den meisten Fällen nur mit deutlichen Höhenbegrenzungen ermöglicht werden, um den gesetzlichen Vorgaben an Schall- und Immissionsschutz zu entsprechen. Dabei stellen sich jedoch auch Frage der

<sup>10</sup> So ähnlich ebenfalls: [BWE, Vorschläge zur Beschleunigung und Erleichterung des Repowering von Windenergieanlagen](#), 2021, S. 9 f., S. 18 ff.; Agatz, [Windenergie Handbuch](#), 2021, S. 83 ff.

<sup>11</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, v. 17.5.2013, BGBl. I S. 1274; 2021 S. 123.

<sup>12</sup> Siehe hierzu bspw. das aktuelle Gesetzgebungsverfahren zum § 16b BImSchG: [BR-Drs. 25/21](#), S. 1 ff.

<sup>13</sup> [BT-Drs. 16/8148](#), S. 57 f.

<sup>14</sup> FA Wind, [Analyse des Zubaues der Windenergie an Land im Jahr 2014](#), 2025, S. 44 ff.

<sup>15</sup> [Richtlinie \(EU\) 2018/2001](#) des Europäischen Parlament und des Rates v. 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

<sup>16</sup> Siehe hierzu den Entwurf hinsichtlich eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz, [BR-Drs. 25/21](#), S. 5.

Wirtschaftlichkeit, den Erfolgsaussichten im Ausschreibungsverfahren, der effizienten Flächenausnutzung sowie der Anlagen-Verfügbarkeit am Markt.<sup>17</sup>

Im Planungsrecht widmet sich § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)<sup>18</sup> dem Repowering. Die Rechtsgrundlage befasst sich mit der Konstellation, dass Flächennutzungs- oder Bebauungspläne den Neubau von Windenergieanlagen vom Rückbau bestehender Anlagen abhängig machen. Die Gesetzesbegründung zu § 249 BauGB definiert das Repowering als „Ersetzung älterer, oft vereinzelt stehender Windenergieanlagen durch moderne, leistungsfähigere Windenergieanlagen, vorzugsweise in Windparks“<sup>19</sup>. Das hier recht weite Verständnis umfasst grundsätzlich sowohl das standortbezogene wie auch das standortverlagernde Repowering.

Diese Regelung im Baugesetzbuch lässt Freiraum für diverse planerische Konzeptionen und grenzt diese nicht ein. Auf diesem Weg können insbesondere Standorte je nach Bedarf verlegt und die Landschaft insgesamt „aufgeräumt“ werden. Damit ist regelmäßig eine flexible und mithin effizientere Flächennutzung möglich.<sup>20</sup> Dies erscheint auch vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlich strukturierten Flächenkulisse Deutschlands sinnvoll. Plangeber stehen vor der anspruchsvollen Aufgabe, den örtlichen Gegebenheiten entsprechend das vorhandene Plangebiet zu gestalten und zu leiten. In diesem Kontext müssen verschiedenste Nutzungsinteressen gegeneinander abgewogen und zueinander in Ausgleich gebracht werden.<sup>21</sup> Der Wunsch, bereits mit Windenergieanlagen bebaute Flächen weiterhin nutzen zu können, kann u.a. mit zu geringen Abständen zur Wohnbebauung in Konflikt geraten. Für höhere Anlagen muss dann die Verfügbarkeit von Ausweichflächen geprüft werden. Dabei können möglicherweise Auseinandersetzungen mit weiteren zulässigen Nutzungen im Außenbereich entstehen. Die Abwägung dieser möglichen Nutzungskonflikte kann erleichtert werden, wenn von einem weiten ggf. standortverlagernden Begriffsverständnis des Repowerings ausgegangen wird.

## 1.2 Repowering in der Planungspraxis und seine Herausforderungen

Das Repowering bedarf, wie der Windenergieausbau generell, auf planerischer Ebene einer ausreichenden Flächenbereitstellung. Dies wird durch regional- und bauleitplanerische Vorgaben gewährleistet.<sup>22</sup> Dabei stellt das bestehende Planungsrecht bereits jetzt Instrumente für die Regional- und Bauleitplanung bereit, sich dem Repowering zu widmen. So gibt es für Plangeber beispielsweise die Möglichkeit, anhand von „Weißflächen“<sup>23</sup> oder bei der Festlegung weicher Tabukriterien<sup>24</sup> Freiräume für Repowering zu schaffen. Ergänzend können zudem planerische Abweichungsmöglichkeiten wie Ausnahmen oder Zielabweichungen<sup>25</sup> sowie die Ausweisung von Ersatzstandorten<sup>26</sup> zugunsten des Repowerings erwogen werden.<sup>27</sup> Doch nicht in allen Bundesländern wurde dies explizit in die Planung aufgenommen.

Es erscheint jedoch zunehmend fraglich, ob die vorhandenen Regelungen ausreichen, um dem Repowering zu einer bundesweiten Umsetzung zu verhelfen, oder ob es darüberhinausgehender gesetzlicher Impulse bedarf. Das kann etwa dort der Fall sein, wo Planungsträger sich diesem Themenfeld bislang nicht gewidmet haben. Ein weitaus größeres Hindernis für die Weiternutzung bestehender Flächen durch Repowering entsteht jedoch durch vorhandene planerische Vorgaben. Während im Rahmen einer nicht abschließenden Planung einem Repowering keine grundsätzlichen planerischen Hindernisse entgegenstehen, verhält sich dies im Rahmen abschließender Planung anders. Altanlagen, die sich

<sup>17</sup> Siehe insgesamt: FA Wind, Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen -eine planungsrechtliche Bewertung vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und der EEG-Ausschreibungen, 2021.

<sup>18</sup> Baugesetzbuch v. 3.1.2017, BGBl. I S. 3634.

<sup>19</sup> BT-Drs. 17/6076, S. 6.

<sup>20</sup> So bspw.: FA Wind, Überblick Anlagenhöhen | Flächenbedarf | Turbinenanzahl, 2019; Textteil des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8, 2020, S. 10; Agatz, Windenergiehandbuch, 2021, S. 83 ff.

<sup>21</sup> BT-Drs. 16/10292, S. 20 f.; BT-Drs. 13/6392, S. 1.

<sup>22</sup> Siehe FA Wind, Repowering auf Planungsebene – aktuelle Rechtslage und praktische Einblicke, 2021;

<sup>23</sup> BVerwG, Beschl. v. 28.11.05 – 4 B 66.05, Rn. 12.

<sup>24</sup> OVG Lüneburg, Beschl. v. 18.5.2020 –12 KN 243/17, Rn. 114 (in Rundbrief 3/2020 besprochen)

<sup>25</sup> So bspw.: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 5.7.18 –OVG 2 A 2.16, Rn. 77; OVG Koblenz, Beschl. v. 16.7.2020 –8 A 11233/19, Rn. 13 ff. (in Rundbrief 1/2021 besprochen)

<sup>26</sup> So bspw.: Textteil des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein, Kapitel 5.8, 2020, S. 10 f.

<sup>27</sup> Siehe umfassend: Stiftung Umweltenergierecht, Vortrag - Planungsrechtliche Möglichkeiten des Repowerings, 2021; BWE, Regionalplanung und Repowering Planerische Gestaltungsmöglichkeiten, 2017.



außerhalb der vorgesehenen Konzentrationszonen befinden, können nicht repowert werden, da sie baurechtlich unzulässig sind. Ein Hauptgrund hierfür ist, dass neue Regional- und Bauleitpläne in der Regel größere Abstände zur Wohnbebauung vorsehen.<sup>28</sup> Damit werden aus Sicht der Planung regelmäßig maßgebliche Aspekte antizipiert, welche einer Anlage auf genehmigungsrechtlicher Ebene entgegenstehen würden; so etwa Aspekte des Lärmschutzes, oder der optisch bedrängenden Wirkung.<sup>29</sup> Aufgrund dessen stehen eine Vielzahl von bislang genutzten Flächen zukünftig wohl nicht mehr für die Windenergienutzung und damit insbesondere für ein Repowering zur Verfügung. Nach Auskunft des Bundeswirtschaftsministeriums stehen laut einer Abfrage im Dezember 2020 unter den Bundesländern rund 3.400 Windenergieanlagen (2.750 MW), die vor dem Jahr 2002 in Betrieb genommen wurden, auf heute nicht (mehr) ausgewiesenen Konzentrationsflächen. Das ist gut die Hälfte (54 %) der aus dieser Zeit stammenden Windturbinen, die im Frühjahr 2021 am Netz waren.

### 1.3 Mögliche Lösungsansätze für mehr Repowering auf Planungsebene

Die Herausforderungen des Repowerings wurden von Seiten der Politik und der Wirtschaftsverbände erkannt. Planungsseitig stehen hier verschiedenen Lösungsansätze im Raum.

Sowohl das BauGB als auch das Raumordnungsgesetz (ROG)<sup>30</sup> bieten hierfür Ansatzpunkte. Regional- und Bauleitplanung greifen teilweise umfassend ineinander, sodass sich hier eine ganzheitliche Betrachtung anbietet. Möglichkeiten für eine Anpassung des Planungsrechts werden so bspw. durch das Schaffen eines Planungs- bzw. Abwägungsbelangs für die Bauleit- und Regionalplanung<sup>31</sup> oder eines Grundsatzes der Raumordnung<sup>32</sup> gesehen. Auch Modifikationen der Konzentrationszonenregelung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugunsten von Repowering werden diskutiert.<sup>33</sup> Die damit verfolgten Lösungsansätze zeigen hier Divergenzen hinsichtlich der intendierten Rechtsfolgen und auch der inhaltliche Anknüpfungspunkt auf. Was sie jedoch verbindet, ist ein grundsätzlicher Handlungs- und Anpassungswunsch.

Diesen Wunsch greifen auch die nachfolgend vorgestellten Lösungsansätze auf, indem sie an das bestehende Planungsrecht anknüpfen und zugleich Modifizierungsmöglichkeiten anregen. Insgesamt sind sie als Angebot zur weiterführenden Diskussion und zum konstruktiven Austausch darüber zu verstehen, wie das Repowering von Windenergieanlagen auf planerischer Ebene weiterentwickelt und damit hoffentlich optimiert werden kann.

<sup>28</sup> Umweltbundesamt, Analyse der kurz- und mittelfristigen Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergienutzung an Land, 2019, S. 50, 72 ff., 78 ff.; So im Ergebnis ebenfalls: FA Wind, Was tun mit Windenergieanlagen nach 20 Jahren?, 2018, S. 32 ff.

<sup>29</sup> Umweltbundesamt, Analyse der kurz- und mittelfristigen Verfügbarkeit von Flächen für die Windenergienutzung an Land, 2019, S. 87.

<sup>30</sup> Raumordnungsgesetz, v. 22.12.2008, BGBl. I S. 2986.

<sup>31</sup> Bdew, Windenergiestandorte erhalten – Repowering ermöglichen, 2020, S. 6 f.

<sup>32</sup> Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie, BT-Drs. 19/25302, S. 7.; BWE, Vorschläge zur Beschleunigung und Erleichterung des Repowering von Windenergieanlagen, 2021, S. 13 f.

<sup>33</sup> Bdew, Windenergiestandorte erhalten – Repowering ermöglichen, 2020, S. 6 f.; Bdew, Formulierungsvorschläge zur Anpassung des § 16b BImSchG-RegE, 2021, S. 4; BWE, Vorschläge zur Beschleunigung und Erleichterung des Repowering von Windenergieanlagen, 2021, S. 13 f.

## 2 Vorschlag 1: Beschränkung der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugunsten des Repowerings

Prof. Dr. Gerd Schmidt-Eichstaedt, TU Berlin; Planungsbüro Plan und Recht GmbH

### Kurzfassung

Zur Erleichterung des Repowerings wird eine Ergänzung des § 35 Abs. 3 BauGB empfohlen. Die dort geregelte Vermutung, wonach u. a. allen Vorhaben zur Nutzung der Windenergie außerhalb von planerisch festgelegten Eignungsgebieten und Konzentrationszonen in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen, sollte für das Repowering von Windenergieanlagen nicht gelten. Denn die älteren Anlagen befinden sich relativ häufig außerhalb von nachträglich geplanten und festgelegten Eignungsgebieten und Konzentrationszonen. Ausdrücklich dem Repowering entgegenstehende räumliche Planungen sollen jedoch fortgelten und auch weiterhin möglich sein. Dadurch wird die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gleichsam umgekehrt: Repowering im Außenbereich ist grundsätzlich auch außerhalb von Eignungsgebieten und Konzentrationszonen zulässig, es sei denn, Ziele der Raumordnung oder die Flächennutzungsplanung stehen dem ausdrücklich entgegen.

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB lautet derzeit:

„Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 (dazu gehören auch Windenergieanlagen) in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist“.

Diese Vorschrift sollte um folgende neuen Sätze 4 und 5 ergänzt werden:

*„Die Regelvermutung des Satzes 3 gilt nicht für Vorhaben, die der Modernisierung oder Ersetzung von bestandskräftig genehmigten Windenergieanlagen in derselben Gemeinde am bisherigen Standort oder in dessen räumlicher Nähe dienen. Ausdrücklich abweichende Festlegungen durch Ziele der Raumordnung oder durch Bauleitplanung bleiben unberührt und sind weiterhin zulässig.“*

### 2.1 Sachstand

Im Jahr 2021 und in den Folgejahren wird die Förderung der Stromerzeugung durch Windenergieanlagen für relativ viele Windenergieanlagen auslaufen. Die ersten 20-jährigen Förderungsphasen nach dem EEG 2011 gehen nunmehr zu Ende. Zum Jahresende 2020 haben Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von knapp 4 GW ihren Prämienanspruch verloren; sie sind seitdem „ausgefördert“. Bis Ende 2025 steigt die ausgeförderte Leistung voraussichtlich auf insgesamt etwa 16 GW an.<sup>34</sup> Dies betrifft in diesem Fall fast die Hälfte der derzeit betriebenen Windenergieanlagen. Die Anlagen können zwar weiterbetrieben werden, bis sie ihre technische Funktionsfähigkeit einbüßen.<sup>35</sup> Die Anlagenbetreiber müssen den erzeugten Strom dann jedoch selbst oder über Zwischenhändler auf dem Strommarkt anbieten (sog. Direktvermarktung). Bei den an der Strombörse erlösbaren Preisen lohnt sich der Weiterbetrieb zu Marktpreisen jedoch nicht immer.<sup>36</sup> Das gilt selbst dann, wenn die Anlagen in einem technisch vollständig einwandfreien Zustand

<sup>34</sup> So das Positionspapier des BWE, [Effiziente Flächennutzung durch Repowering und Weiterbetrieb von Windenergieanlagen](#), 2018, S. 1.

<sup>35</sup> Zu den Möglichkeiten des Weiterbetriebs siehe: Hahn, *Neue Wege für alte Anlagen*, neue energie 2018, S. 46 ff.; Kupke/Balan-Böhlmann/Richter, *Gibt es ein Leben nach dem EEG? Herausforderungen und Chancen eines Anlagenbetriebs ohne gesetzliche Förderung am Beispiel der Windenergie*, EnergieRecht 2019, S. 53 ff.

<sup>36</sup> Zu den Rahmenbedingungen des Weiterbetriebs siehe: FA Wind, [Weiterbetrieb von Windenergieanlagen - Was gilt es zu beachten?](#), 2021, S. 4 ff.

sind. Unter diesen Umständen bleibt nur der Rückbau<sup>37</sup> – oder die Errichtung einer neuen Anlage, sofern diese genehmigungsfähig ist.

## 2.2 Repowering außerhalb von regionalen Eignungsgebieten und kommunalen Konzentrationsflächen

Eine rentable Fortführung der Stromerzeugung an den gegebenen, bereits erschlossenen Standorten und Flächen setzt eine Erneuerung der Technik durch moderne Anlagen – das sog. Repowering – voraus.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- dem „kleinen Repowering“, bei welchem neue, technisch verbesserte Anlagen in vergleichbarer Größe wie die alten am bisherigen Standort errichtet werden,
- dem „großen Repowering“, bei dem anstelle der Altanlagen neue Anlagen der modernsten Bauart – derzeit bis zu 250 m hoch – häufig unter maßvoller Verlagerung des bisherigen Standorts errichtet werden, und
- einem „umfassenden Repowering“, das „die Ersetzung älterer, oft vereinzelt stehender Windenergieanlagen durch moderne, leistungsfähigere Windenergieanlagen, vorzugsweise in Windparks“<sup>38</sup> unter deutlicher Verringerung der Zahl der Anlagen auf neuen Flächen umfasst.

Die Leistung neuer kleiner Anlagen erhöht sich im Vergleich mit den alten, ebenso kleinen Anlagen zwar nicht unbedeutend.<sup>39</sup> Da neue Windenergieanlagen sich jedoch in Ausschreibungen gegen Konkurrenten aller Größenklassen durchsetzen müssen, haben auch weiterentwickelte kleine Anlagen (Leistungsklasse 1 bis 2 MW) gegenüber den heute üblichen großen Anlagen (Leistungsklasse 4 bis 6 MW) regelmäßig kaum eine Chance, Zuschläge zu erhalten. Um die kleinen Anlagen rentabel repowern zu können, müssten besondere Anreize gesetzt werden. Man könnte z. B. erwägen, außerhalb der regulären Ausschreibungen ein eigenes Ausschreibungssegment etablieren oder den Größennachteil anderweitig auszugleichen, bspw. durch ein Bonussystem.

Vorab muss jedoch ein Haupthindernis des Repowerings aus dem Weg geräumt werden. Dieses Haupthindernis besteht darin, dass das Repowering nach geltendem Recht – nämlich nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – unzulässig ist, wenn sich der Standort nunmehr außerhalb eines zwischenzeitlich von der Regionalplanung beschlossenen Eignungsgebiets oder außerhalb einer Konzentrationszone in einem rechtswirksamen kommunalen Flächennutzungsplan befindet.<sup>40</sup> Solche Pläne gelten mittlerweile für viele Regionen und Gemeinden. Die Auswertung einer Umfrage der Fachagentur Windenergie an Land zeigt, dass für einen großen Prozentsatz der Anlagen, die zwischen 2021 und 2025 das Förderende erreichen, ein Ersatz durch eine neue Anlage am alten Standort nach geltendem Recht verwehrt ist. Es geht um zwischen 32 und 47 % der Windenergieleistung. Dem Repowering stehen dabei in erster Linie planungsrechtliche Gründe entgegen.<sup>41</sup> Auf der Ebene der Genehmigung stellen sich weitere Fragen zur Vereinbarkeit der Standorte mit dem Artenschutz und auch dem Immissionsschutz.

Wünschenswert ist eine Neuregelung dieses Sachverhalts durch Vorschriften, die die weitere Nutzung der grundsätzlich gut etablierten und bereits erschlossenen Standorte auch mit neuen, ertragreichen Anlagen ermöglichen. Die vom Gesetzgeber in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB angeordnete Regelvermutung sollte zugunsten des Repowerings geändert werden. Dem § 35 Abs. 3 BauGB müssten dann zwei Sätze hinzugefügt werden, mit deren Hilfe die bereits vorhandenen Standorte vor der anderenfalls auch dort eingreifenden Ausschlusswirkung bewahrt werden.

<sup>37</sup> Dazu im Einzelnen: Sittig-Behm, Rückbau von Windenergieanlagen – kann das so bleiben oder muss das weg? ZNER 2020, S. 311 (312 f.). Speziell zum Rückbau des Fundaments: Hahn, Fundamentale Probleme?, neue energie 2018, S. 43 f.

<sup>38</sup> So die Definition des Repowering in BT-Drs. 17/6076, S. 12 (Begr. zu § 249 BauGB i. d. F. des Entwurfs).

<sup>39</sup> Der technische Fortschritt bei der Konstruktion von Windenergieanlagen auch bei gleicher Höhe ist rasant und bedeutend. Es gibt mittlerweile Sensoren, die das Verhalten der Anlage mithilfe von Algorithmen vorhersagen und dadurch ein rechtzeitiges und schonendes Justieren von Rotorblattwinkel und Generatorstrang ermöglichen; dazu: Löffken, Balance zwischen Last und Leistung, neue energie 2020, S. 38 ff.

<sup>40</sup> Dix, Repowering-Projekte vor dem Aus? Bauplanungsrechtliche Rahmenbedingungen der Windenergienutzung am Beispiel sog. Repowering-Vorhaben, NVwZ 2020, S. 184 ff.

<sup>41</sup> FA Wind, Was tun nach 20 Jahren? Repowering, Weiterbetrieb oder Stilllegung von Windenergieanlagen nach Förderende, 2018, S. 7.

## 2.3 Vorschlag: Beseitigung der Sperrwirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB lautet derzeit: *„Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 (dazu gehören auch Windenergieanlagen) in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“*<sup>42</sup>

Diese Vorschrift sollte um folgende neuen Sätze 4 und 5 ergänzt werden:

*„Die Regelvermutung des Satzes 3 gilt nicht für Vorhaben, die der Modernisierung oder Ersetzung von bestandskräftig genehmigten Windenergieanlagen in derselben Gemeinde am bisherigen Standort oder in dessen räumlicher Nähe dienen. Ausdrücklich abweichende Festlegungen durch Ziele der Raumordnung oder durch Bauleitplanung bleiben unberührt und sind weiterhin zulässig.“*

Mit einer solchen Ergänzung des Gesetzestextes wird die Regelausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugunsten des Repowerings gleichsam umgekehrt: Im Regelfall ist die Fortnutzung der Standortfläche zulässig, es sei denn, dies wird durch rechtsförmliche Planung ausdrücklich ausgeschlossen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Abweichung von der geltenden Regelvermutung im Genehmigungsverfahren derzeit nur für atypische, vom Regelfall abweichende Sonderfälle zulässig, die der Plangeber nicht hatte regeln wollen.<sup>43</sup> Die Ausschlusswirkung von neu festgelegten Konzentrationszonen für vorhandene Anlagen ist jedoch stets gut erkennbar und vorhersehbar. Die von der Ausschlusswirkung betroffenen Anlagen stellen keine atypischen Sonderfälle dar. Ausnahmen zugunsten des Repowerings waren infolge dieser Rechtsprechung bislang im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht möglich. Die Einleitung eines förmlichen Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 ROG würde im Ergebnis nur gegen entgegenstehende Ziele der Raumordnung helfen und im Verfahren viel Zeit beanspruchen.

Mittels der angeregten Ergänzung des § 35 Abs. 3 BauGB würde das Repowering für alle bestandskräftig genehmigten Anlagen unter der Voraussetzung zulässig, dass dem Repowering keine anderweitigen öffentlichen Belange entgegenstehen und keine ausdrückliche anderweitige Planung vorliegt.

Durch die auch im Rahmen der Neuregelung garantierte Fortgeltung vorhandener Pläne wird vor allem die kommunale Planungshoheit geschützt.<sup>44</sup> Kommunale Konzentrationsflächenangebote werden in der Hauptsache dazu ausgearbeitet, die Einhaltung von Mindestabständen gegenüber dem Wohnen zu gewährleisten.<sup>45</sup> Wenn das Repowering in der Nähe von Wohnnutzungen durch rechtsförmliche Planung ausdrücklich ausgeschlossen wird, müssen Standorte aufgegeben werden, die den durch kommunale Planung garantierten Mindestabstand nicht einhalten. In diesem Fall besteht nur noch die Möglichkeit eines weiträumig verlagernden Repowerings unter Einhaltung des Mindestabstands zum Wohnen. Dazu müssen die Altanlagen abgebaut und die neuen Anlagen in einen nah gelegenen neuen Windpark mit ausreichendem Abstand verlagert werden. Die Verlagerung bleibt über die Regelung des neuen Satzes 4 in § 35 Abs. 3 BauGB hinaus zulässig, wenn sich der neue Windpark in einer Eignungsfläche oder einer Konzentrationszone befindet. Rechtlich verbindliche Verknüpfungen zwischen Rückbau und Neubau sind auf der Rechtsgrundlage des § 249 Abs. 2 BauGB möglich. Dort heißt es:

*Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 (sog. bedingte Festsetzung) kann auch festgesetzt werden, dass die im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten Windenergieanlagen andere im Bebauungsplan bezeichnete Windenergieanlagen innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist zurückgebaut werden. Die Standorte der zurückzubauenden Windenergieanlagen können auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets liegen. Darstellungen im Flächennutzungsplan, die die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 haben, können mit Bestimmungen entsprechend den Sätzen 1 und 2 mit Wirkung für die Zulässigkeit der Windenergieanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 verbunden sein.*

<sup>42</sup> Allgemein kritisch zu dieser Vorschrift: Marquard, Windenergieplanung ins Ungewisse: § 35 Abs. 3 BauGB als Auslaufmodell? Zeitschrift für Umweltrecht 2020, S. 598 ff.

<sup>43</sup> BVerwG, Urt. v. 17.12.2003 – 4 C 15.01, NVwZ 2003, S. 733 (733) – Leitsatz 5: *Außerhalb der Konzentrationsflächen können Abweichungen von der Regel des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur zugelassen werden, wenn sie die planerische Konzeption der Gemeinde nicht in Frage stellen.* Ebenso BVerwG, Urt. v. 26.4.2007 – 4 CN 3.06.

<sup>44</sup> Hierzu grundlegend: VerfGH NRW, Urt. v. 1.12.2020 – VerfGH 10/19, BeckRS 2020, 35658, Rn. 62 ff.

<sup>45</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 5.7.2018 – 2 A 2/16, LKV 2019, 30 (39 ff.); OVG Lüneburg Urt. v. 5.3.2019 – 12 KN 202/17, EnWZ 2020, 462 ff.

Mit Hilfe solcher Festlegungen kann durch Flächennutzungsplanung (oder auch durch Bebauungsplanung) erreicht werden, dass bislang unbesetzte (neue) Konzentrationsflächen zumindest teilweise nur für solche Anlagen zugänglich sind, für die andere Anlagen an (nunmehr) unerwünschter Stelle zurückgebaut werden.

## 2.4 Neuer Standort ist gleich alter Standort?

Wenn die in Aussicht genommenen neuen Anlagen aus technischen oder aus rechtlichen Gründen direkt am vorhandenen Standort nicht errichtet werden können (weil sie dort dem Siedlungsrand zu nah wären oder z. B. der Naturschutz entgegensteht), sollen sie in der näheren Umgebung errichtet werden dürfen, wenn sich durch eine maßvolle Versetzung die Zulässigkeit herstellen lässt. Die neuen Anlagen werden in deutlicher Nähe des Altstandortes bleiben, wenn bspw. der Vorhabenträger diese Fläche bereits für sich gesichert oder die Standortgemeinde daran ein besonderes Interesse hat.

Die ergänzte Vorschrift soll nur das Verbleiben der neuen Anlage(n) „in räumlicher Nähe“ des Altstandortes verlangen. Der Begriff der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ i. S. d. § 32 Abs.1 Nr. 1 EEG 2014 und des § 24 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017 wurde vom Bundesgerichtshof mit Urteil vom 14. Juli 2020<sup>46</sup> funktional, nicht als „Festlegung absoluter Abstandsgrenzen“ in Metern ausgelegt. Daran kann man sich auch bei der Auslegung des Begriffs der „räumlichen Nähe“ im hier diskutierten Kontext orientieren.<sup>47</sup> Es geht nicht um die Einhaltung einer bestimmten Entfernungsgrenze in Metern. Entscheidend ist das Verbleiben der Anlage in der näheren Umgebung des bisherigen Standorts. Die neue Anlage muss sich sichtbar im Umfeld des alten Standorts befinden. Unter dieser Maßgabe kann im Einzelfall auch ein Abrücken vom bisherigen Standort um mehrere hundert Meter ermöglicht werden. Damit Begriff und Zielstellung des Repowerings im engeren Sinne erfüllt werden, sollte es möglich sein, die vorhandene Infrastruktur mindestens teilweise weiter zu nutzen.

Ein Repowering im weiteren Sinne kann zwar auch dadurch stattfinden, dass Altanlagen an mittlerweile ungünstigen Standorten abgebaut und – deutlich entfernt – an einem besser geeigneten Standort durch neue Anlagen ersetzt werden. Je weiter man sich vom alten Standort entfernt, desto weniger kann allerdings verlangt werden, dass die Regelvermutung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht gelten solle. Wer räumlich vollständig umplant und sich in weiter Entfernung vom alten Standort niederlässt, muss sich an kommunale und regionale Zielvorgaben zur Raumnutzung halten.

## 2.5 Was gilt, wenn durch Repowering neue Konflikte zu befürchten sind?

Bei deutlicher Verlagerung des Standorts oder deutlich höheren Anlagen sind u. a. der Immissionsschutz angrenzender Wohnbebauung und gemeindliche Belange erneut in den Blick zu nehmen. Auch aus diesem Grund wird im neuen Satz 5 des § 35 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass ausdrücklich abweichende planerische Entscheidungen einen besonderen Stellenwert haben und dementsprechend fortgelten, oder auch neu getroffen werden können. Die Gemeinde kann durch ergänzende Bauleitplanung allerdings nur solche Standorte im Außenbereich vom Repowering ausschließen, für deren Freihaltung es städtebaulich-bodenrechtliche Gründe gibt. Allein die Freihaltung von Flächen für die Landwirtschaft dürfte nicht genügen.<sup>48</sup> Notwendig ist eine besondere Schutzwürdigkeit z. B. aus Gründen des Denkmalschutzes oder wegen einer speziellen geographischen Lage, aufgrund derer der im Übrigen geltende Schutzabstand zum Siedlungsrand von z. B. 1.000 m unbedingt eingehalten werden soll.<sup>49</sup>

<sup>46</sup> BGH, Urte. v. 14.7.2020 - XIII ZR 12/19.

<sup>47</sup> Enger zum Begriff der „räumlichen Nähe“ bei der Prüfung der Zulässigkeit der Erweiterung eines Kiesabbaus VG Düsseldorf, Urte. v. 6.2.2018 – 17 K 7176/16, BeckRS 2018, 3886: Unmittelbares Angrenzen erforderlich; zur notwendigen „räumlichen Nähe“ von Altenteilerhäusern im Verhältnis zur Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebs i.S. des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: OVG Schleswig, Beschl. v. 13.09.2017 - 1 LA 60/16, BeckRS 2017, 129086; zur räumlichen Nähe i.S. des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auch VGH München, Urte. v. 29.01.2019 - 1 BV 16.232, NJOZ 2019, 1285.

<sup>48</sup> VerfGH NRW, Urte. v. 1.12.2020 – VerfGH 10/19, Rn. 69.

<sup>49</sup> OVG Münster, Urte. v. 2.7.2002 – 7 B 918.02, BeckRS 2002, 23431: Die Gemeinde hat konkret abwägend zu prüfen, ob die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen der ausgeschlossenen Windenergieanlagen auf den betroffenen Landschaftsraum so gewichtig sind, dass sie die vorgesehene Einschränkung ... gerechtfertigt erscheinen lassen; OVG Lüneburg, Urte. v. 24.11.2010 – 1 KN 266/07, BeckRS 2011, 45701: Auch soweit eine besondere Unterschutzstellung nicht bereits kraft Gesetzes besteht (z. B. § 3 NDSchG, § 30 BNatSchG), darf die Gemeinde ihrer Planung real bestehende Gegebenheiten ohne Rücksicht auf den Entstehungsgrund zugrunde legen.

Dennoch kann auf der Rechtsgrundlage des § 35 BauGB gestellten Bauanträgen durch Zurückstellung und Veränderungssperre entgegengetreten werden. Auch mit Hilfe der Festlegung von Zielen der Raumordnung kann eine Sperrung von Standorten bewirkt werden, die über den neuen Satz 4 zugänglich würden. Manche Raumordnungspläne haben sich ausdrücklich die Aufgabe gestellt, den „Wildwuchs“ von Anlagen außerhalb der im Plan festgelegten Eignungsflächen vollständig zu beenden. Wenn dies mit ausdrücklicher Bezugnahme auf einen beabsichtigten Ausschluss auch von Repowering zum Ziel der Raumordnung erklärt worden ist oder erklärt wird, muss sich das Repowering dem fügen. Auch Repowering ist dann nur noch innerhalb der Eignungsflächen für die Windenergienutzung zulässig.

## 2.6 Notwendige förderrechtliche Erleichterungen für das Repowering

Auch mit Beseitigung der Sperrwirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, ist die finanzielle Förderfähigkeit der zum Repowering anstehenden Anlagen relevant. Für „ausgeförderte“ Windenergieanlagen an Land, die ab Ende 2020 oder ab Ende 2021 keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch haben, sieht das EEG 2021 eine Anschlussförderung vor (§ 23b Abs. 2, § 25 Abs. 2 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 100 Abs. 5 EEG 2021). Für einen Übergangszeitraum hat der Gesetzgeber im EEG 2021 eine Weiterförderung für Anlagen vorgesehen deren 20-jähriger Vergütungszeitraum bereits abgelaufen ist. Sofern sie, wie nahezu alle Windenergieanlagen, eine installierte Leistung von mehr als 100 kW aufweisen, besteht dieser Anspruch bis zum 31. Dezember 2021 und bei erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung für ausgeförderte Windenergieanlagen bis zum 31. Dezember 2022. An der Ausschreibung teilnahmeberechtigt sollen grundsätzlich nur Anlagen sein, für die ein Repowering am Standort (derzeit) planungsrechtlich unzulässig ist. Ist hingegen das Repowering prinzipiell planungsrechtlich möglich, beschränkt sich die Anschlussförderung bis zum 31. Dezember 2021. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass in diesen Fällen Altanlagen vorrangig durch neue, effizientere Anlagen am Standort ersetzt werden, weshalb die bestehenden Anlagen keiner Förderung bedürfen.<sup>50</sup>

Im Rahmen der Gespräche zwischen der Bundesregierung und der EU-Kommission zum Notifizierungsverfahren für das EEG 2021 haben sich beihilferechtliche Fragestellungen hinsichtlich dieser Regelung ergeben. Infolge derer ist eine inhaltliche Anpassung des § 23b Abs. 2 EEG 2021 vorgesehen. Die darin geregelte Anschlussförderung für das Jahr 2021 kann im Wesentlichen bestehen bleiben, da sie, nach Auffassung der Bundesregierung, unter den „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ der Kommission und die hierunter von der Kommission bereits genehmigte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gefasst werden kann. Die ebenfalls in § 23b Abs. 2 EEG 2021 geregelte Anschlussförderung für das Jahr 2022 soll ersatzlos gestrichen werden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die am Markt erziehbaren Erlöse ausreichen, um einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb zu gewährleisten.<sup>51</sup>

Für ausgeförderte Anlagen, an deren Standort ein Repowering (derzeit) planungsrechtlich unzulässig ist, soll dementsprechend für die Anschlussförderung unabdingbar zum 31. Dezember 2021 enden. Das ist besonders problematisch für gut erschlossene Standorte, auf denen ein grundlegendes Interesse der beteiligten Akteure daran besteht, die Windenergienutzung auch über das Förderende hinaus beizubehalten. Hier wäre ein Repowering grundsätzlich sinnvoll, ist nach geltendem Recht jedoch nicht möglich. Haupthindernis ist – wie bereits erkannt – die Sperrwirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuchs. Mittels der oben formulierten Ergänzung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann die baurechtliche Sperrwirkung in abgewogener Weise aufgehoben werden.

## 2.7 Mögliche verfassungsrechtliche Bedenken?

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 35 Abs. 3 BauGB wird die Konzentrationswirkung von Eignungsgebieten in Regionalplänen und von Konzentrationsflächen für die Nutzung der Windenergie in Flächennutzungsplänen abge-

<sup>50</sup> BT-Drs. 19/25326, S. 14; Erläuterungen hierzu in: FA Wind, Kurzinformation Weiterbetrieb von Windenergieanlagen, Was gilt es zu beachten?, 2021, S. 14 f.

<sup>51</sup> Zum Verfahren siehe: [Formulierungshilfe](#) für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD (Stand 20.4.2021) zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben, S. 15.



schwächt. Sie gilt dann nicht mehr für Repoweringvorhaben – es sei denn, die Regionalplanung oder die Bauleitplanung hat die (Un-)Zulässigkeit von Repowering außerhalb der für die Windenergienutzung festgesetzten Gebiete ausdrücklich im Festlegungskatalog des Plans geregelt. Man könnte rügen, dass mit der Neuregelung in unzulässiger Weise in das Abwägungsgerüst der betreffenden räumlichen Pläne eingegriffen werde. Der rechtsverbindliche Plan wird zwar nicht unmittelbar geändert, die Modifizierung des Gesetzes führt jedoch mit der teilweisen Aufhebung der Ausschlusswirkung neue Rechtsfolgen für das Planwerk herbei.

Soweit der ergänzte Text zu § 35 Abs. 3 BauGB nur für solche Pläne Geltung beansprucht, die nach dem Inkrafttreten der Neuregelung verabschiedet werden, ist dies verfassungsrechtlich unbedenklich. Der Bundesgesetzgeber darf seine Vorschriften selbstverständlich ändern. Zu prüfen bleibt jedoch, ob der Gesetzgeber die Anwendung der Neuregelung auch auf bereits bestehende Planungen anordnen darf. Hier läge dann der eigentliche Wirkungsbereich der vorgeschlagenen Anpassung, denn es geht vordringlich um das Repowering von ausgeförderten und damit älteren, schon vor der Gesetzesänderung vorhandenen Windenergieanlagen.

Bei Anwendung des neuen Rechts auch auf vorhandene ältere Pläne würde es sich um einen Fall der sog. „unechten“ Rückwirkung eines Gesetzes handeln. Eine unechte Rückwirkung besteht dann, wenn ein Gesetz in bereits eingeleitete, aber noch nicht abgeschlossene Tatbestände eingreift (wie hier in die Reichweite der Ausschlusswirkung). Nach dem Bundesverfassungsgericht ist eine unechte Rückwirkung verfassungsrechtlich unbedenklich, auch wenn damit die betroffene Rechtsposition (hier die Ausschlusswirkung) nachträglich eingeschränkt wird. Allerdings können sich auch im Fall der unechten Rückwirkung aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Grenzen ergeben. Diese sind erst überschritten, wenn die vom Gesetzgeber angeordnete unechte Rückwirkung zur Erreichung des Gesetzeszwecks nicht geeignet oder erforderlich ist oder wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen die Veränderungsgründe des Gesetzgebers überwiegen.<sup>52</sup>

Als möglicher Betroffener der Gesetzesänderung ist hier zunächst der Satzungs- bzw. Plangeber zu nennen. Die Neuregelung weist aber mit dem zweiten Satz ausdrücklich darauf hin, dass bereits in Kraft gesetzte Regelungen weiter gelten sollen und dass auch (ergänzende) Neuregelungen möglich sind. Damit ist der Satzungs- bzw. Plangeber mit seinen Interessen hinreichend beachtet.

Als betroffen ist hier weiterhin die angrenzende Wohnbevölkerung zu nennen, welche sich bislang auf die Einhaltung der planerisch bemessenen Schutzabstände berufen konnte. Hier ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es beim Repowering nicht um gänzlich neue Anlagen geht, sondern um die Erneuerung von in der Ausschlusszone bereits vorhandenen Anlagen. Insoweit besteht kein Anlass für Vertrauensschutz. Es gelten nach wie vor die gesetzlichen Schutzabstände, welche insbesondere die TA Lärm vorgibt. Damit ist die angrenzende Wohnbevölkerung ausreichend geschützt.

## 2.8 Überwindung der Sperrwirkung durch Regional- und Bauleitplanung

Ausnahmen von der Sperrwirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB waren auch bisher schon durch textliche Festsetzungen im Regionalplan oder durch Darstellungen im Flächennutzungsplan möglich. Solche Festlegungen wurden aber bisher nur selten in Regionalpläne oder Flächennutzungspläne aufgenommen. Es gab rechtliche Bedenken, dass damit das Konzentrationsangebot des BauGB-Gesetzgebers konzeptionell zunichte gemacht werden könnte.<sup>53</sup> Ob textliche Festlegungen zugunsten des Repowerings auch außerhalb von in demselben Plan festgelegten Konzentrationszonen rechtlich unbedenklich sind, wurde bislang noch nicht höchstrichterlich geklärt. Solche Festlegungen können auch auf der Rechtsgrundlage des § 249 Abs. 2 BauGB erfolgen. Sie können z. B. in einem Flächennutzungsplan wie folgt lauten: *„Die Erneuerung oder Ersetzung bestandskräftig genehmigter Anlagen ist an den folgenden Standorten (Koordinatenangabe) außerhalb der dargestellten Konzentrationsflächen unter der Bedingung zulässig, dass pro Erneuerung oder Ersetzung mindestens zwei der nachfolgend benannten Anlagen (Koordinaten) endgültig zurückgebaut werden.“* Auf diese Weise konnte und kann ein „Aufräumen“ der Landschaft von kleinen und veralteten Anlagen in großer

<sup>52</sup> Grundlegend zur Rückwirkung: BVerfG, Beschl. v. 10.6.2009 - [1 BvR 571/07](#), Rn. 23.

<sup>53</sup> Siehe: Schmidt-Eichstaedt, Repowering in der Regionalplanung. Welche Festlegungen sind in Regionalplänen zugunsten des Repowering zulässig oder sogar geboten? ZfBR 2013 S. 639 ff.; Albrecht/Zschiegner, Repowering als Zielfestlegung in der Regionalplanung. Ist das zulässig? UPR 2015 S. 128 ff.

Siedlungsnähe erreicht werden. Rechtlich spricht nichts gegen die Zulässigkeit einer solchen textlichen Darstellung im Flächennutzungsplan.<sup>54</sup> Sie kann unbedenklich zur Steuerung des Repowerings benutzt werden. Zur generellen Beseitigung der Sperrwirkung von Konzentrationsflächen zugunsten des Repowerings ist jedoch die oben vorgeschlagene Neuregelung in § 35 Abs. 3 BauGB besser geeignet.

Die rechtliche Erleichterung allein wird jedoch nicht genügen, um das Repowering zur Regel werden zu lassen. Dazu ist nicht zuletzt auch eine gezielte finanzielle Förderung notwendig.

## 2.9 Rahmenbedingungen der weiteren Förderung des Repowering

Die Praktikabilität und Leichtigkeit des Repowerings hängen von mehreren Voraussetzungen ab:<sup>55</sup>

- Das **Genehmigungsverfahren** muss schlank gestaltet sein und möglichst zügig ablaufen.
- Die **materiellen Voraussetzungen sowie die Rahmenbedingungen der Zulässigkeit** sollten das Repowering begünstigen und nicht erschweren.
- Über **Einwendungen von Dritten** sollte nicht nur im Genehmigungsverfahren, sondern auch im gerichtlichen Instanzenzug zügig entschieden werden.

### 2.9.1 Zum Genehmigungsverfahren

Nach dem am 3. Dezember 2020 im Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf der Bundesregierung, betreffend die Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz, sind in einem neuen § 10 Abs. 5a und einem neuen § 16b BImSchG folgende **Erleichterungen auch mit Wirkung für die Genehmigung von Repoweringvorhaben** vorgesehen:<sup>56</sup>

- Auf Antrag des Trägers des Vorhabens werden das Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.
- Die einheitliche Stelle nach Nummer 1 stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein, soweit sich das Genehmigungserfordernis darauf erstreckt.
- Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die Genehmigungsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan in den Fällen der Nummer 1 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Antragsteller mit.
- Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien **modernisiert (Repowering)**, müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nur Anforderungen geprüft werden, wenn durch das Repowering nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach Windenergieerecht erheblich sein können. Auf einen Erörterungstermin kann verzichtet werden.
- Die **Modernisierung von Windenergieanlagen umfasst** den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage.

<sup>54</sup> Zur Zulässigkeit der planerischen Verknüpfung eines Anlagen-Neubaus mit dem Rückbau vorhandener Anlagen: OVG Lüneburg, Urt. v. 13.11.2019 – 12 KN 26/18, ZUR 2020, S. 304 ff.

<sup>55</sup> Wegner, Sailer, Die räumliche Steuerung des Windenergieausbaus über die Planungs-, Genehmigungs- und Förderebene, ZNER 2019, S. 80 ff.

<sup>56</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz, BR-Drs. 25/21, S. 1 ff.



Mit dieser Ergänzung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sollen anstehende Wünsche der Windenergieunternehmen und -verbände nach einer Vereinfachung und Entschlackung des Genehmigungsverfahrens erfüllt werden.<sup>57</sup> Die Zweckmäßigkeit der Formulierungsvorschläge des Regierungsentwurfs zum Repowering ist jedoch bereits auf Kritik gestoßen.<sup>58</sup>

### 2.9.2 Zur Förderfähigkeit des Repowerings

Ebenso wichtig wie die planungsrechtliche Zulassung des Repowerings ist die Förderfähigkeit nach dem EEG. Vereinfacht dargestellt geschieht folgendes: Jeder Betreiber einer neu aufzustellenden Windenergieanlage (und dazu gehört auch das Repowering) kann sich im Rahmen etwa anstehender Ausschreibungen nach dem EEG darauf bewerben, eine „Marktprämie“ zu erhalten. Als Marktprämie wird ein Aufschlag auf den jeweils am Markt gezahlten Energiepreis gezahlt. In jeder Ausschreibung gibt es einen „Mengendeckel“ und einen „Preisdeckel“. Mit Hilfe des Mengendeckels wird der Zuschlag nur für eine bestimmte Energiemenge ausgeschrieben. Mit Hilfe des Preisdeckels wird der Zuschlag auf solche Angebote begrenzt, die eine bestimmte Preisobergrenze nicht überschreiten. Die unterschiedliche Windhäufigkeit in Deutschland und die unterschiedliche Leistungskraft der Windräder (mit unterschiedlicher Nabenhöhe und unterschiedlichem Rotordurchmesser) werden im Rahmen der Ausschreibungen berücksichtigt, indem der Standort der Anlage und deren Leistungskraft mit den Merkmalen einer Referenzanlage verglichen und angepasst werden.<sup>59</sup>

Nach dem geltenden System des EEG wird die Tatsache des Repowerings bei der Bewertung der Angebote nicht besonders berücksichtigt. Es ist Sache der Antragsteller, die Vorteile etwa vorhandener Infrastruktur und bereits gesicherter Standorte durch besonders preisgünstige Angebote in das System einzubringen. Das mag in der Tat genügen, wenn es um Standorte geht, auf denen im Wege des großen Repowerings modernste Anlagen in maximaler Höhe errichtet werden können. Hier erscheint eine Bevorzugung allein wegen des Repowering unangebracht. Wenn es sich jedoch um Standorte handelt, die man unter heutigen Rahmenbedingungen nicht mehr aussuchen würde und deren Eignung nur darauf beruht, dass sie bereits mit einer Windenergieanlage (oder einem Windpark) bebaut wurden, dann wird die Leistung der dort möglichen Anlagen relativ schwach sein. Hier muss über einen Repoweringbonus oder ähnliches nachgedacht werden.

## 2.10 Umgang mit Einwendungen Dritter auch im gerichtlichen Instanzenzug

Gemäß § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung mehr. Diese Vorschrift kommt auch allen Repoweringvorhaben zugute, die einer förmlichen Genehmigung bedürfen. Ebenso sind nunmehr Oberverwaltungsgerichte erstinstanzlich zuständig, sofern es sich um Klagen hinsichtlich der Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt, § 48 Abs. 1 Nr. 3a BImSchG. Die Neuregelungen wurden erst kürzlich durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 – dem Investitionsbeschleunigungsgesetz<sup>60</sup> – eingeführt.<sup>61</sup> Damit wurde einem der sich auf das gerichtliche Verfahren beziehenden Reformvorschläge auch zugunsten des Repowering entsprochen. Ob für „Windkraftprozesse“ besondere Kammern und Senate eingerichtet werden, unterliegt der unabhängigen Organisationsgewalt der Gerichte selbst – der Gesetzgeber sollte sich hier zurückhalten.<sup>62</sup>

<sup>57</sup> Z. B.: Agora Energiewende, Impuls: Sofortprogramm Windenergie an Land – Was jetzt zu tun ist, um die Blockaden zu überwinden, 2020; Verband Kommunalen Unternehmen e.V., Positionspapier: Erleichterungen für Repowering von Windenergieanlagen bei der Flächenausweisung und Genehmigungserteilung, 2020.

<sup>58</sup> Siehe BR-Drs. 25/21, S. 3 ff.

<sup>59</sup> Zu den Einzelheiten FA Wind, EEG 2021: Ausschreibungsspezifische Regelungen für Windenergieanlagen an Land, 2021 S. 12 ff.

<sup>60</sup> Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen, v. 3.12.2020, BGBl. I 2020 S. 2694.

<sup>61</sup> Zur Aufrechterhaltung der Genehmigungswirkung durch Ausgliederung von Teilbaugenehmigungen während eines laufenden Dritt-Widerspruchsverfahrens nach bisherigem Recht: OVG Lüneburg, Beschl. vom 19.12.2019 – 12 ME 168/19, EnWZ 2020, S. 129.

<sup>62</sup> Kritisch zum Verbandsklagerecht: Lessat, Staatlich sanktionierte Sabotage, neue energie 2020 S. 12 ff.

## 2.11 Zusammenfassung - Pro und Contra zu dem Reformvorschlag

Im Ergebnis wird hier folgender Reformvorschlag unterbreitet:

Die Ausschlusswirkung für Vorhaben im sonstigen Außenbereich, die mit der Festlegung von Eignungsgebieten und Konzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel verbunden ist, sollte nicht für das Repowering gelten. Dazu muss § 35 Abs. 3 BauGB ergänzt werden. Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sollte gleichsam umgekehrt werden: Repowering im Außenbereich soll grundsätzlich auch außerhalb von Eignungsgebieten und Konzentrationszonen zulässig sein, es sei denn, Ziele der Raumordnung oder die Bauleitplanung stehen dem ausdrücklich entgegen.

Zur möglichen Wahrnehmung des Vorschlags durch verschiedene Interessengruppen:

Zur Reflexion und als Grundlage zur weiteren Diskussion soll nachfolgend dargelegt werden, auf welches Echo der Vorschlag - aus Sicht des Autors - bei verschiedenen Interessengruppen treffen könnte. Von der Umsetzung des Vorschlags betroffen sind insbesondere:

- Vorhabenträger, Investoren und Betreiber,
- Ortsansässige und anderweitig von den Anlagenauswirkungen betroffene Menschen,<sup>63</sup>
- Standortgemeinden und im 2,5 km-Radius befindliche Nachbargemeinden,
- die betroffenen Träger öffentlicher Belange, zum Beispiel der Naturschutz, die Regionalplanung und die Energieversorger.

Was könnte aus der Sicht dieser Interessengruppen für oder gegen den Vorschlag sprechen?

Am Repowering interessierte Investoren und Betreiber werden es voraussichtlich begrüßen, wenn ihnen nicht im Nachhinein durch Eignungsgebiete bzw. Konzentrationszonen und deren Sperrwirkung Schranken für bereits bestehende Standorte gesetzt werden. Das gilt trotz der Tatsache, dass ein „kleines Repowering“ im Ausschlussgebiet unter Umständen aus finanziellen Aspekten nicht mehr in Betracht kommt, weil kleinere Anlagen sich bei den Ausschreibungen für Windenergie nicht durchzusetzen vermögen.

Die Wahrnehmung der jeweils unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürgern hängt wesentlich davon ab, in welcher Art und Weise diese von den schon vorhandenen Anlagen betroffen sind. Wenn sie bislang hauptsächlich negativ von (zulässigen) Immissionen und Sichtbeziehungen betroffen waren, werden sie auch das Repowering nicht begrüßen. Wenn sie die Anlagen selbst als Bürgerwindanlagen mitfinanziert haben, wird ihre Toleranzschwelle möglicherweise höher liegen.

Gute Erfahrungen mit dem vorherigen Investor und ein aktiver Beitrag des Repowerings zur regionalen Wertschöpfung kann die Akzeptanz stärken. Sollte hingegen eine schlechte oder auch verspätete Information der Öffentlichkeit stattfinden und auch die regionale Wertschöpfung ausgespart werden, kann auch Repowering auf Widerstand stoßen und die Akzeptanz vor Ort gering ausfallen. Insofern muss offen insbesondere über die Erwartungshaltung vor Ort gesprochen werden. Die Anlagengröße und die Nutzungsdauer sind hier von entscheidender Bedeutung. Je nach Einzelfall bietet sich das Schaffen von Anreizen an, um in der breiten Öffentlichkeit die Zustimmung für ein Repoweringprojekt zu befördern; so bspw. die kommunale Teilhabe nach § 36k EEG oder eine Bürgerstiftung der Flächeneigentümer.

In den kommunalen Entscheidungsgremien der Standortgemeinden könnte die „Außerkräftsetzung“ der Sperrwirkung zum „Aufräumen“ der Landschaft auf Vorbehalte stoßen. Insofern vorteilhaft ist, dass die vorgeschlagene Regelung diese Situation miteinbezieht und die Konzentrationswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in diesen Fällen aufrechterhält. Hier besteht die Möglichkeit eines räumlich versetzten Repowerings oder einer steuernden Bauleitplanung, sodass hier Gestaltungsspielräume eröffnet bzw. gewahrt werden. Ähnliches gilt für die großräumige angelegte Regional- und Landesplanung. Diese strebt einheitliche Abstände zu Siedlungsflächen und ein „Aufräumen“ der Landschaft an. Die Aufrechterhaltung von Einzelstandorten oder kleinen Windparks kann der Zielsetzung des „Aufräumens“ widersprechen.

<sup>63</sup> Zur allgemeinen Akzeptanz von Windparks und Windenergieanlagen: FA Wind, [Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land Herbst 2020](#), S. 3 ff.

Wie Nachbargemeinden einem Repowering gegenüberstehen, hängt von verschiedensten räumlichen, materiellen, sozialen, politischen und historischen Faktoren ab und lässt sich mithin schwer antizipieren. War die Errichtung der ersten Windenergieanlage von ungelösten Konflikten begleitet, kann dies auch das Repowering maßgeblich beeinflussen. Eine kommunale Abgabe nach § 36k EEG 2021 kann die Wahrnehmung sowohl in der Standortkommune als auch in der Nachbargemeinde positiv beeinflussen.

Für Träger öffentlicher Belange sind Konflikte zwischen Klimaschutz, Artenschutz und dem Schutz des Landschaftsbilds relevant. Bei kleinem, standortgetreuen und standortnahem Repowering kann eine Abwägung zugunsten der Windenergie wesentlich leichter fallen als bei nicht standorttreuem großem Repowering.

Insgesamt hängt die Wahrnehmung von Repoweringvorhaben von vielen Faktoren ab. Im Sinne der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes ist Repowering grundsätzlich wünschenswert. Akzeptanzverlusten kann und sollte jedoch dringend vorgebeugt werden. Mit Repowering sollten auch Lerneffekte verknüpft sein. Für die öffentliche Wahrnehmung von Ort gilt: Werden die jeweiligen lokalen Kontexte nicht angemessen berücksichtigt, das Vorhaben zu spät oder unzureichend kommuniziert und eine effektive Teilhabe an der Wertschöpfung vernachlässigt kann das zu einer kritischen Grundstimmung sowie einem ablehnenden Meinungsbild führen. Es bedarf einer offenen Informationspolitik, Transparenz und finanzieller Anreize.

## 2.12 Ausblick

Das Repowering von Windenergieanlagen an vorhandenen und erschlossenen Standorten liegt sowohl im Interesse des Klimaschutzes als auch der Energiewirtschaft. Die lokale Wahrnehmung von Repoweringvorhaben hängt jedoch von vielen Faktoren ab: Vor Ort ist das Repowering einer Anlage zunächst ein erneutes Windenergieprojekt, mit neuen Chancen und neuen Herausforderungen. Repowering birgt die Möglichkeit zu Lerneffekten und zu frühzeitigem proaktivem Handeln, insbesondere der kommunalpolitischen Akteure. Ein erster wichtiger Schritt für die Umsetzung von Repoweringvorhaben ist in jedem Fall die Bereitstellung bzw. Erhaltung der erforderlichen Flächen.

---

# 3 Vorschlag 2: Einführung eines Planungsgrundsatzes zugunsten des Repowerings

Prof. Dr. Wilhelm Söfker, Ministerialdirigent a.D., Honorarprofessor an der Universität Bonn

## Kurzfassung

Für die Errichtung von neuen Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings (verstanden als Ersetzen bestehender, älterer Windenergieanlagen durch neue leistungsstarke Windenergieanlagen) gilt auch die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) als weitestgehende Rechtsgrundlage für die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich. Gleichwohl können die mit dem Repowering vorgesehenen neuen Windenergieanlagen wegen veränderter Merkmale der Anlagen und neu zu prüfender sowie betroffener, gewichtiger Belange, Planungen und öffentlich-rechtlicher Vorschriften je nach den örtlichen Gegebenheiten nicht zulässig sein. Weiterreichende Überlegungen im Bereich des Zulässigkeitsrechts (§ 35 BauGB) werden nicht empfohlen.

Durch Aufstellung von Bebauungsplänen kann das Repowering (Neuerrichtung der Windenergieanlagen, ggf. verbunden mit Neuordnung der Standorte) bauplanungsrechtlich abgesichert werden. Die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung solcher Bebauungspläne könnten ergänzt werden durch einen auf die Erfordernisse des Repowering ausgerichteten Planungsgrundsatz; er hätte eine die Bauleitplanung für das Repowering unterstützende und verpflichtende Bedeutung. Inhalt eines solchen Planungsgrundsatzes:

*Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind bei Anwendung des § 1a Abs. 5 BauGB die Erfordernisse der Ersetzung von vorhandenen älteren Windenergieanlagen (Altanlagen) durch neue leistungsstarke Windenergieanlagen (Repowering) zu berücksichtigen. Dabei sind die Möglichkeiten der räumlichen Zusammenfassung von Windenergieanlagen (Windparks) wie folgt zu nutzen;*

1. *sind die zu ersetzenden Altanlagen in Windparks errichtet worden (Altstandorte), sind diese im Wesentlichen zu nutzen; alternativ sind für die neuen Windenergieanlagen Windparks in Nähe der Altstandorte zu nutzen*
2. *sind die zu ersetzenden Windenergieanlagen nicht in Windparks errichtet worden, sind für die Errichtung der neuen Windenergieanlagen die Möglichkeiten ihrer räumlichen Zusammenfassung in Windparks zu nutzen.*

## 3.1 Ausgangslage

### 3.1.1 Zur Anwendung des Bauplanungsrechts auf Vorhaben des Repowering

Allgemein und für die Zwecke dieser Ausarbeitung wird unter Repowering das Ersetzen bestehender, älterer Windenergieanlagen durch neue leistungsstarke Windenergieanlagen verstanden. Dabei können, auch wenn das Repowering mit einer Neuordnung der Standorte für die Windenergie verbunden werden soll, verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden sein:

- (1) Beibehaltung des Windparks (Altstandorts), unter Ersetzung der Altanlagen durch neue Windenergieanlagen.
- (2) Wie (1), zusätzlich wird der Windpark erweitert.

- (3) Die neuen Windenergieanlagen werden unter Aufgabe des Windparks (Altstandorts) in einem neuen, in der Nähe gelegenen Windpark errichtet.
- (4) Einzelne, verstreut liegende Altanlagen werden ersetzt durch neue Windenergieanlagen in einem neuen Windpark.

Die Errichtung von Windenergieanlagen wird vom Begriff des Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB erfasst, so dass die Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben anzuwenden sind. Diese sind:

- § 30 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans),
- § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile),
- § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

### 3.1.2 Windenergieanlagen im Außenbereich

Weit überwiegend sind Windenergieanlagen im Außenbereich auf der Grundlage des § 35 BauGB zugelassen und errichtet worden. Dabei kam der Windenergie die sog. privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zugute.<sup>64</sup> Sie bedeutet:

Windenergieanlagen erfüllen den Privilegierungstatbestand der Nr. 5 des § 35 Abs. 1 BauGB. Damit ist eine Windenergieanlage im Außenbereich zulässig, wenn zusätzlich

- (1) öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB) nicht entgegenstehen (es muss sich um gewichtige Belange handeln, die gravierend berührt sind)<sup>65</sup>; zu den entgegenstehenden öffentlichen Belangen kann auch eine sog. Konzentrationszonenplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gehören (öffentliche Belange stehen einer Windenergieanlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel auch entgegen, wenn für sie in Flächennutzungs- oder Raumordnungsplänen eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist); auch private Belange nicht entgegenstehen, vor allem wegen Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme;
- (2) die ausreichende Erschließung gesichert ist.
- (3) Außerdem sind nach § 29 Abs. 2 BauGB andere öffentlich - rechtliche Vorschriften zu beachten; von Bedeutung ist u. a. das Immissionsschutzrecht (z. B. Lärmschutzrecht - TA Lärm) und das Naturschutzrecht (z. B. zum Artenschutz).

Bedeutung für das Repowering: Diese Rechtslage gilt auch für die Neuerrichtung von Windenergieanlagen im Rahmen des Repowering.

### 3.1.3 Windenergieanlagen in Gebieten mit Bebauungsplänen

Windenergieanlagen sind auch in Gebieten mit Bebauungsplänen errichtet worden, wenn auch in deutlich geringerer Anzahl als im Außenbereich. Dies kann der Fall gewesen sein vor Einführung des Privilegierungstatbestands für Windenergieanlagen im Jahr 1997, in einer Reihe von Fällen auch danach.

In Gebieten mit Bebauungsplänen sind Windenergieanlagen zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen (§ 30 BauGB). Dies ist der Fall, wenn vor allem - wie zumeist - nach § 11 Abs. 2 BauNVO ein Sondergebiet für die Windenergie festgesetzt worden ist. Auf die Prüfung von entgegenstehenden öffentlichen (und privaten) Belangen oder von anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften z. B. des Immissionsschutz- und Naturschutzrechts, die die Standortfrage / Zulässigkeit am beabsichtigten Standort berühren, kommt es, anders als bei der Zulässigkeit von

<sup>64</sup> Die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen wurde durch Ges. v. 30.7.1996 (BGBl. I S. 1189) als Nr. 7 eingeführt; fortgeführt seit dem BauGB - Änderungsgesetz 2004 als Nr. 5 des § 35 Abs. 1 BauGB.

<sup>65</sup> Allgemein dazu Verf., in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 140. EL 2020, § 35 Rn. 60 ff.

Windenergieanlagen im Außenbereich, nicht an. Denn diese Belange und Vorschriften sind bei Aufstellung der Bebauungspläne nach den Grundsätzen der Bauleitplanung (§§ 1 ff. BauGB), insbesondere bei ihrer Ermittlung und Bewertung (§ 2 Abs. 3 und 4 BauGB) und in der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB), geprüft und behandelt worden.<sup>66</sup>

Bedeutung für das Repowering: Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Gebieten mit Bebauungsplänen gilt auch für die Neuerrichtung von Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings, d. h. ihre Zulässigkeit richtet sich nach den Festsetzungen eines jeweils vorhandenen Bebauungsplans.

## 3.2 Zur Frage nach ergänzenden Vorschriften zum Bauen im Außenbereich

### 3.2.1 Mögliche Gründe für die Unzulässigkeit neu zu errichtender Windenergieanlagen

Da die Errichtung von neuen Windenergieanlagen im Zuge des Repowerings ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB darstellt, ist darauf das BauGB anzuwenden, im Fall der Errichtung im Außenbereich also § 35 BauGB. Auf diese Vorhaben ist im Allgemeinen der Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB anzuwenden; insofern ergeben sich keine zusätzlichen Fragen. Zusätzliche Fragen können sich aber im Hinblick auf eventuell entgegenstehenden Belangen und auch dadurch ergeben, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt bleiben (§ 29 Abs. 2 BauGB), d. h. zu prüfen sind. Gründe hierfür können sich je nach Fall ergeben aus

- den Merkmalen der vorgesehenen neuen Windenergieanlagen und ihren ggf. geänderten Standorten und den sich daraus ergebenden Auswirkungen (z. B. Anlagenhöhe und Rotordurchmesser);
- Veränderungen der tatsächlichen Gegebenheiten in der Umgebung, auf die sich die neuen Windenergieanlagen, auch wegen geänderter Standorte, auswirken (z. B. spätere Ansiedlung geschützter Arten);
- Veränderungen der zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Änderung / Fortentwicklung der Rechtsprechung;
- Wegfall der Anwendung des Privilegierungstatbestands des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf Grund Landesgesetz nach § 249 Abs. 3 BauGB.

Je nach Situation kann sich daraus die Unzulässigkeit von neu zu errichtenden Windenergieanlagen ergeben. Beispiele sind:<sup>67</sup> Es können (gewichtige) öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB oder (gewichtige) private Belange berührt sein, so die sich aus dem Gebot der Rücksichtnahme ergebenden Abwehransprüche von Nachbarn. Es können (auch geänderte) Festlegungen der Raumordnung und Landesplanung im Einzelfall zur Unzulässigkeit führen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Eine erstmals aufgestellte oder geänderte Konzentrationszonenplanung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) kann ggf. entgegenstehen. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 29 Abs. 2 BauGB), die ggf. auch öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB konkretisieren oder sonst mitbestimmen, können entgegenstehen.

In zahlreichen Fallgestaltungen dürfte die Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der im Rahmen des Repowering neu zu errichtenden Windenergieanlagen zwar nicht stets in allen Einzelheiten, jedoch im Ergebnis ebenso zu bejahen sein wie seinerzeit bei Zulassung der Altanlagen. In anderen, nicht wenigen Fällen dürfte aber anzunehmen sein, dass wegen der Auswirkungen der neuen Anlagen und der Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse die Genehmigungsfähigkeit der neuen Windenergieanlagen nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften des § 35 BauGB weiterreichende Fragenentstehen können. Den sich dazu stellenden Fragen soll unter Kapitel 3.2.2 nachgegangen werden, weiter unter Kapitel 3.3 zu den Möglichkeiten der Aufstellung von Bebauungsplänen.

<sup>66</sup> Vgl. Verf., u. a. in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger BauGB, 140. EL 2020, § 1 Rn. 108 ff., 188 ff., § 2 Rn. 140 ff., 319 ff.

<sup>67</sup> Mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden zahlreichen Belange und Rechtsvorschriften wird an dieser Stelle auf die Erläuterungen Verf., in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 140. EL 2020, § 35 Rn. 58c ff. m. w. N. hingewiesen.

### 3.2.2 Positive Wirkung von Altanlagen auf die Zulassungsmöglichkeit von neuen Vorhaben?

Diese Frage ist darauf gerichtet, ob und inwieweit die Altanlagen und ihre Standorte bei der Zulassung der neuen Windenergieanlagen nutzbar gemacht werden können.

Zunächst könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die Grundsätze des Bestandsschutzes nutzbar gemacht werden könnten. Bestandsschutz bedeutet, dass zulässigerweise errichtete bauliche Anlagen vor Beseitigung (vor einer Beseitigungsanordnung) geschützt sind, auch wenn sich die der damaligen Zulassung zugrunde liegenden Voraussetzungen zu Ungunsten der Anlage geändert haben.<sup>68</sup> Er bedeutet für Windenergieanlagen: Sind sie seinerzeit zulässigerweise errichtet worden (davon ist im Allgemeinen auszugehen), haben sie Bestandsschutz. Auch wenn sich nachträglich die Voraussetzungen für die Zulassung zu Ungunsten der Altanlagen geändert haben sollten, ist ihr Weiterbetrieb durch den sog. Bestandsschutz gedeckt, und sie sind vor Beseitigung geschützt. Dieser Bestandsschutz erlischt mit der Beseitigung des Gebäudes oder anderer baulichen Anlagen. Im Rahmen des Repowering erlischt also mit der Beseitigung der Altanlagen deren Bestandsschutz. Und die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der neu zu errichtenden Windenergieanlagen richtet sich nach dem aktuellem Bauplanungsrecht.

Weiterreichende Überlegungen / Lösungen allein unter Bezug auf vorhandene, seinerzeit zulässigerweise errichtete Windenergieanlagen („Altanlagen“) etwa im Sinne eines erweiterten Bestandsschutzes werden nicht empfohlen. Denn wegen der ohnehin gegebenen, weitreichenden privilegierten Zulässigkeit auch der neuen Windenergieanlagen müssten bei einer noch weitergehenden Zulassungsmöglichkeit solche Belange und Vorschriften außer Betracht bleiben, die trotz der Privilegierung i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB von Bedeutung sind. Davon wären erhebliche Auswirkungen auf gewichtige öffentliche und private Belange, auf Festlegungen der Raumordnung und Landesplanung sowie schließlich auch auf Bauleitpläne, wie auch Flächennutzungspläne im Sinne einer Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, betroffen. Und ohne abgestimmte Änderungen der nach § 29 Abs. 2 BauGB unberührt bleibenden anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die ggf. auch bestimmte Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB konkretisieren oder spezialgesetzlich regeln, würden Änderungen zu § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Ergebnis ohne praktische Bedeutung für das Repowering sein.

Stattdessen wird auf die Möglichkeiten der Bauleitplanung (Aufstellung von Bebauungsplänen, siehe unten Kapitel 3.3) und die dabei mögliche Berücksichtigung der Altstandorte hingewiesen.

## 3.3 Zur Frage nach ergänzenden Vorschriften zur Aufstellung von Bebauungsplänen

### 3.3.1 Was können Bebauungspläne für das Repowering leisten?

Durch Aufstellung von Bebauungsplänen können die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für das Repowering insbesondere für die neu zu errichtenden Windenergieanlagen im Sinne des § 30 BauGB geschaffen werden.

Windenergieanlagen sind in Gebieten mit Bebauungsplänen bauplanungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widersprechen (§ 30 BauGB). Die von Windenergieanlagen ausgehenden Auswirkungen werden bei Aufstellung des betreffenden Bebauungsplans geprüft (vgl. § 1 Abs. 6, § 1a und § 2 Abs. 3 und 4 BauGB) und nach Abwägungsgrundsätzen (§ 1 Abs. 7 BauGB) behandelt. Anders ist dies bei Zulassung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, bei der entgegenstehende öffentliche und private Belange sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Zulassungsverfahren zu prüfen sind. Es wird also durch Aufstellung von Bebauungsplänen ein deutlich höheres Maß an bauplanungsrechtlicher Absicherung für die neuen Windenergieanlagen erreicht.

Auch das mit dem Repowering oftmals mitverfolgte Ziel einer - ggf. auch umfangreichen - Neuordnung der Standorte der Windenergie kann mit der Aufstellung von Bebauungsplänen durch entsprechende Festsetzung von Gebieten für

<sup>68</sup> Zu den Grundsätzen des Bestandsschutzes Verf., in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 140. EL 2020, § 35 Rn. 178 ff.



die Windenergie planungsrechtlich abgesichert werden. Dabei sollte eine räumliche Zusammenfassung von Windenergieanlagen in Windparks angestrebt werden. Diese können an vorhandene Windparks anknüpfen, diese ggf. weiterentwickeln oder Windparks in der Nähe vorsehen sowie für bisher einzeln gelegene Altstandorte neue Windparks vorsehen (im Sinne eines „Aufräumens der Landschaft“).

Die Aufstellung der Bebauungspläne richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Bauleitplanung. Zu beachten ist daher auch der zweistufige Aufbau der Bauleitplanung mit Flächennutzungs- und Bebauungsplan (vgl. § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2 BauGB). Liegt eine Flächennutzungsplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vor, hindert dies grundsätzlich nicht eine der hier behandelten allgemeinen Bauleitplanung entsprechenden Vorgehensweise.<sup>69</sup>

Schließlich ist die Aufstellung von Bebauungsplänen zugunsten der Windenergie grundsätzlich nicht an Landesgesetze im Sinne des § 249 Abs. 3 a.F. (2014) und n.F. (2020) gebunden, nach denen die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bei Nichteinhaltung bestimmter Abstände zu Wohnnutzungen ausgeschlossen worden ist oder (noch) werden kann<sup>70</sup>. Dieser Aspekt kann ggf. z. B. Bedeutung haben, wenn ein Windpark (Altstandort) in der Nähe von Wohnorten auch für das Repowering ganz oder teilweise genutzt werden soll.

### 3.3.2 Regelungsbedarf bezüglich der Inhalte von Bebauungsplänen?

Zentrale Aufgabe eines Bebauungsplans für das Repowering ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Zulässigkeit von (neuen) Windenergieanlagen. Für die hierfür erforderlichen Festsetzungen sind die Rechtsgrundlagen vorhanden. Dazu gehören Festsetzung von Sondergebieten nach § 11 Abs. 2 BauNVO oder von Versorgungsflächen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB oder es können für Windenergieanlagen Vorhaben- und Erschließungspläne nach § 12 BauGB aufgestellt werden. Darüber hinaus können ergänzend einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB von Bedeutung sein, wenn sie je nach den Gegebenheiten in Betracht gezogen werden oder zu ziehen sind.

Das Repowering kann auch zur Neuordnung der Standorte für die Windenergie genutzt werden, insbesondere für eine beabsichtigte Aufgabe von Altstandorten und die Errichtung neuer Windenergieanlagen in neuen Windparks. Diese Veränderungen können durch die Aufstellung von Bebauungsplänen planungsrechtlich abgesichert werden. Dabei kann auch eine Abstimmung zwischen den Standorten für die Windenergie und den Altstandorten erreicht werden, durch die nachteilige Turbulenzen und „Windklau“<sup>71</sup> vermieden werden, der zu Verlusten bei der Erzeugung von Strom führen würde. Ggf. kann ein abgestimmtes Vorgehen durch Festsetzungen nach § 249 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB sichergestellt werden<sup>72</sup>.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass das geltende Recht die Rechtsgrundlagen für Festsetzungen enthält, die für Zwecke des Repowerings erforderlich sind. Zur weitergehenden Frage, ob die Gemeinden auch gehalten sind, davon Gebrauch zu machen; siehe nachfolgend Kapitel 3.4.

## 3.4 Regelungsbedarf bezüglich Aufgaben / Planungsgrundsätzen zur Bebauungsplanung?

### 3.4.1 Zum geltenden Recht

Ob und inwieweit von den Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen zugunsten des Repowerings Gebrauch gemacht wird, beurteilt sich nach den Grundsätzen der Bauleitplanung (§§ 1 ff. BauGB). Da die Bauleitpläne von den

<sup>69</sup> Vgl. Verf., in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 140. EL 2020, § 5 Rn. 18e m. w. N.

<sup>70</sup> Dazu Verf., in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 140. EL 2020, § 249 Rn. 46 m. w. N.

<sup>71</sup> Vgl. dazu BVerwG Urt. v. Beschl. v. 13.3.2019 – [4 B 39/18](#), BVerwG Urt. v. 25.6.2020 – [4 C 3/19](#).

<sup>72</sup> Zu den Voraussetzungen Verf., in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 140. EL 2020, § 249 Rn. 13 ff.



Gemeinden – als Ausfluss ihrer sich im Kern auf Art. 28 Abs. 2 GG stützenden sog. Planungshoheit – in eigener Verantwortung aufgestellt werden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB), kommt es zunächst auf die Entscheidung der Gemeinden darüber an, ob und inwieweit sie von der Möglichkeit der Aufstellung von Bebauungsplänen zur bauplanungsrechtlichen Absicherung des Repowerings Gebrauch machen.

Aus den Vorschriften des BauGB können sich unter verschiedenen Gesichtspunkten Verpflichtungen ergeben, die für die Aufstellung von Bebauungsplänen erforderlichen Prüfungen vorzunehmen und das Planverfahren einzuleiten. Dazu sind von Bedeutung:

Erforderlichkeit von Bebauungsplänen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB): Wesentlich ist die „planerische Konzeption der Gemeinde“;<sup>73</sup> insoweit kommt es auf eine positive Grundsatzscheidung der Gemeinde – hier für eine Bauleitplanung für das Repowering – an. Hemmnisse, die die Gemeinden an ihrer grundsätzlichen Befugnis zur Aufstellung von Bebauungsplänen i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB<sup>74</sup> hindern könnten, bestehen nicht.

Aufgaben der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB): Die Bauleitpläne haben u. a. dazu beizutragen, „...den Klimaschutz .... auch in der Stadtentwicklung zu fördern“. Zum Klimaschutz gehört auch die Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie. Insofern kann sich eine Bauleitplanung, die dem Repowering dient, auch auf diese Beschreibung der Aufgaben der Bauleitplanung stützen.

Bei Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigende Belange: „die Nutzung erneuerbarer Energien“ und „die Versorgung insbesondere mit Energie .... einschließlich der Versorgungssicherheit“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f, Nr. 8 Buchst. e BauGB). Davon ist auch die Windenergie umfasst.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, wobei dieser Grundsatz in der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) zu berücksichtigen ist. Zu den Erfordernissen des Klimaschutzes zählt auch der Einsatz erneuerbarer Energien wie Windenergie.

Insgesamt können diese allgemein umschriebenen Planungsgrundsätze als allgemein gehaltene Unterstützung einer auf den Ausbau der Windenergie und das Repowering ausgerichteten Bauleitplanung - wie hier bei Aufstellung von Bebauungsplänen - herangezogen werden. Zu den Überlegungen für einen konkret auf das Repowering bezogenen Planungsgrundsatz siehe Kapitel 3.4.3

### 3.4.2 Exkurs: Zur Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung

Festlegungen in Raumordnungsprogrammen oder -plänen, die für den Ausbau der Windenergie auch im Rahmen des Repowerings von Bedeutung sind, können entsprechende Bauleitplanungen unterstützen oder auch auslösen. Dies gilt z. B. für gebiets-, standort- und anlagenbezogene Mengenvorgaben der Raumordnung;<sup>75</sup> aus ihnen kann sich das Erfordernis zu entsprechenden Flächenausweisungen ableiten. Insbesondere können die in Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung festgelegten Flächen für die Windenergie (allgemein oder auch speziell für das Repowering) wegen der Pflicht zur Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) für eine auf das Repowering ausgerichtete Bauleitplanung unmittelbare Bedeutung haben. Im Einzelnen sind die sich aus den Zielen der Raumordnung ergebenden Rechtsfolgen für die Bauleitplanung je nach den konkreten Gegebenheiten unterschiedlich:

Maßgeblich sind zunächst die konkreten Inhalte der Raumordnungspläne. Es können Flächen für die Windenergie, z. B. als Vorrangflächen, festgelegt sein. Diese können auch speziell für das Repowering vorgesehen sein, u. U. können auch Flächen vom Repowering ausgeschlossen sein. Es können aus verschiedenen raumordnerischen Gründen oder wegen Ausweisungen zugunsten anderer Nutzungen (z. B. Flächen für den oberflächennahen Rohstoffabbau) bestimmte Flächen (gezielt) für die Windenergie nicht vorgesehen sein. Im Vollzug solcher Festlegungen können ggf. zugunsten der Windenergie und des Repowering Ausnahmen erteilt und Zielabweichungen vorgenommen werden (§ 6 ROG).

<sup>73</sup> Verf., in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 140. EL 2020, § 1 Rn. 30 ff., 39.

<sup>74</sup> Vgl. Verf., in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 140. EL 2020, § 1 Rn. 32 ff.

<sup>75</sup> Ausführlich dazu Wagner, Klimaschutz durch Raumordnung, 2018, S. 309 ff.; ders. in ZfBR 2021, 385, S. 385 ff.

Schließlich können auch solche Ziele der Raumordnung für die Bauleitplanung von Bedeutung sein, die als Konzentrationszonenplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gelten. Die Rechtsprechung hat diesen unterschiedlichen raumordnungsrechtlichen Gegebenheiten differenziert Rechnung getragen.<sup>76</sup>

Die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB ist auf eine Übereinstimmung von Zielen der Raumordnung und der Bauleitplanung angelegt. Insofern hat das Zusammenwirken der Planungsträger der Raumordnung und Landesplanung und der Gemeinden für die Bauleitplanung Bedeutung.<sup>77</sup>

Allgemein zu beachten ist: Die Raumordnung ist insbesondere auf überörtliche Aspekte bezogen; bodenrechtlich verbindliche Festsetzungen bleiben auf örtlicher Ebene den Bebauungsplänen überlassen.

### 3.4.3 Weiterführende Überlegungen: Planungsgrundsatz für das Repowering

Eine gezielte Befassung mit den Anliegen des Repowering in der Bauleitplanung im Sinne einer Ausrichtung der Bauleitpläne auf diese Anliegen ergibt sich aus den benannten, allgemein gehaltenen Planungsgrundsätzen allerdings nicht. Zu prüfen ist daher, ob und inwieweit eine auf das Repowering ausgerichtete Bauleitplanung eine stärkere Unterstützung durch einen ergänzenden Planungsgrundsatz erhalten könnte, der die Erfordernisse des Repowering aufgreift. Um eine solche Überlegung zu verdeutlichen, könnte folgender Planungsgrundsatz in Betracht kommen, etwa in § 249 BauGB (Sonderregelungen für die Windenergie) als Absatz 1a und mit dem Inhalt:

*Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind bei Anwendung des § 1a Abs. 5 BauGB die Erfordernisse der Ersetzung von vorhandenen älteren Windenergieanlagen (Altanlagen) durch neue leistungsstarke Windenergieanlagen (Repowering) zu berücksichtigen. Dabei sind die Möglichkeiten der räumlichen Zusammenfassung von Windenergieanlagen (Windparks) wie folgt zu nutzen:*

1. *sind die zu ersetzenden Altanlagen in Windparks errichtet worden (Altstandorte), sind diese im Wesentlichen zu nutzen; alternativ sind für die neuen Windenergieanlagen Windparks in Nähe der Altstandorte zu nutzen;*
2. *sind die zu ersetzenden Windenergieanlagen nicht in Windparks errichtet worden, sind für die Errichtung der neuen Windenergieanlagen die Möglichkeiten ihrer räumlichen Zusammenfassung in Windparks zu nutzen.*

#### Erläuterungen

Über die im geltenden Recht den Klimaschutz, die Nutzung erneuerbarer Energien und Energieversorgung nur allgemein behandelnde Planungsgrundsätze (siehe Kapitel 3.3.1) hinaus würde mit einem solchen, das Repowering von Windenergieanlagen konkretisierenden Planungsgrundsatz erreicht werden:

Erstmals würden die Erfordernisse des Repowerings von Windenergieanlagen im BauGB als Planungsgrundsatz für die Bauleitplanung ausdrücklich aufgenommen (Satz 1), mit entsprechender unterstützender und verpflichtender Bedeutung. Dieser Planungsgrundsatz würde den die Erfordernisse des Klimaschutzes allgemein behandelnden Planungsgrundsatz des § 1a Abs. 5 Satz 1 BauGB um die spezifischen Anforderungen des Repowerings von Windenergieanlagen konkretisieren und die Rechtswirkungen des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB (Berücksichtigung der Erfordernisse in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB) übernehmen.

Die Gemeinden würden dazu angehalten, sich mit dem Repowering als Beitrag der Bauleitplanung zum Ausbau Erneuerbarer Energien (hier Windenergie) und im Besonderen in Bezug auf die im Rahmen ihrer jeweiligen Bauleitplanung gegebenen Erfordernisse und Möglichkeiten zu befassen. Dazu sind die für die Bauleitplanung relevanten Erfordernisse des Repowerings von der Gemeinde zu ermitteln und zu bewerten (§ 2 Abs. 3 BauGB), die bei den Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitpläne (so insbesondere bei Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für die Windenergie und weiteren Festsetzungen) zu berücksichtigen sind.

<sup>76</sup> Vgl. aus jüngerer Zeit VerfGH NRW, Urt. v. 1.12.2020 – VerfGH 10/19; OVG Koblenz, Beschl. v. 16.7.2020 - 8 A 11233/19, (in Rundbrief Windenergie und Recht 1/2021 besprochen).

<sup>77</sup> Nicht ausgeschlossen ist eine sich aus den Zielen der Raumordnung im Einzelfall ergebende Handlungspflicht als Erstplanungs- und Planänderungspflicht für die Bauleitplanung; vgl. Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, 140. EL 2020, § 1 Rn. 62 ff., 70 ff.

Die Pflicht zur Berücksichtigung der Erfordernisse des Repowerings hat auch Bedeutung für das planerische Aktivwerden der Gemeinden (hier: Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen für das Repowering oder für entsprechende Änderungen der Bauleitpläne). Zudem werden die Bauleitpläne, die das Repowering zur planungsrechtlichen Absicherung des Repowerings aufgreifen, in rechtlicher Hinsicht unterstützt, besonders im Rahmen der Abwägung gegenüber anderen öffentlichen und privaten Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Die Erfordernisse des Repowerings sind auch bei Bauleitplanungen, die andere Ziele verfolgen und das Repowering erschweren könnten, zu berücksichtigen, d. h. der Planungsgrundsatz kann ihnen entgegengehalten werden.

Satz 2 verpflichtet im Rahmen des Satzes 1 dazu, das Repowering mit einer Neuordnung der Standorte der Windenergie zu verbinden, wobei die räumliche Zusammenfassung von Windenergieanlagen in Windparks hervorgehoben wird (s. schon allgemein zur Neuordnung der Standorte im Rahmen des Repowerings 3.1):

- Nr. 1: Durch die Anknüpfung des Repowerings an die Nutzung vorhandener Windparks kommt das Gewicht vorhandener Standorte für die Windenergie zum Tragen. Für die neuen Windenergieanlagen sind die Altstandorte oder die Möglichkeiten für Windparks in der Nähe der Altstandorte zu nutzen.
- Nr. 2: Das Repowering soll dazu genutzt werden, einzeln gelegene Altstandorte in neuen Windparks räumlich zusammenzufassen („Aufräumen der Landschaft“).

#### Resultat des Planungsgrundsatzes

Der Planungsgrundsatz hätte insgesamt für die Bauleitplanung Bedeutung, insbesondere für die Aufstellung (oder Änderung) von Bebauungsplänen, mit denen das Repowering planungsrechtlich abgesichert werden soll.

Der Planungsgrundsatz würde auch eine Flächennutzungsplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationszonenplanung) unterstützen, mit der durch Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen den Anliegen des Repowerings Rechnung getragen werden soll. Der Planungsgrundsatz ist aber nicht darauf beschränkt, sondern gilt allgemein für jede Bauleitplanung, die für das Repowering von Bedeutung ist.

Der Planungsgrundsatz bedeutet keine unmittelbare Änderung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung von Windenergieanlagen, auch nicht eine Änderung der für die Windenergie einschlägigen Bauleitpläne (und Raumordnungsprogramme und -pläne). Er fügt sich in das vorhandene Bau- und Planungsrecht ein und nutzt es für die Zwecke des Repowerings.

#### Weiterer Hinweis

Der auf die Erfordernisse des Repowerings ausgerichtete Planungsgrundsatz im BauGB unterstützt auch die Bauleitplanung im Verhältnis zu den das Repowering betreffenden Festlegungen in Raumordnungsprogrammen und -plänen (Raumordnungsgrundsätze und Ziele der Raumordnung). Zur Bedeutung solcher Festlegungen für das Repowering siehe den Exkurs in Kapitel 3.4.1 a. E. Zwar könnte der hier überlegte, unmittelbar für die Bauleitplanung geltende Planungsgrundsatz einen entsprechenden Raumordnungsgrundsatz nicht ersetzen.<sup>78</sup> Gleichwohl kann eine mittelbare Wirkung nicht ausgeschlossen werden, z. B. wenn es um die Festlegungen der Raumordnungspläne und die Nutzung von möglichen Spielräumen bei Anwendung raumordnungsrechtlicher Festlegungen geht, so etwa bei Ausnahmen und Zielabweichungen (§ 6 ROG), mit denen die Bauleitplanungen zugunsten des Repowerings unterstützt werden.

## 3.5 Fazit

Für die Errichtung von neuen Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings (verstanden als Ersetzen bestehender, älterer Windenergieanlagen durch neue leistungsstarke Windenergieanlagen) gilt auch die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) als weitestgehende Rechtsgrundlage für die Zulas-

<sup>78</sup> Überlegungen zur Ergänzung der Raumordnungsgrundsätze im ROG werden hier nicht behandelt.

sung von Vorhaben im Außenbereich. Gleichwohl können die mit dem Repowering vorgesehenen neuen Windenergieanlagen wegen veränderter Merkmale der Anlagen und neu zu prüfender, betroffener Belange, Planungen und öffentlich-rechtlicher Vorschriften je nach den örtlichen Gegebenheiten nicht zulässig sein.

Durch Aufstellung von Bebauungsplänen kann, wie die Praxis zeigt, dass Repowering (Neuerrichtung der Windenergieanlagen, ggf. verbunden mit Neuordnung der Standorte) bauplanungsrechtlich abgesichert werden. Die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung solcher Bebauungspläne sind vorhanden.

Diese Rechtsgrundlagen könnten ergänzt werden durch einen auf die Erfordernisse des Repowerings ausgerichteten Planungsgrundsatz, der auch die mit dem Repowering mögliche Neuordnung der Standorte für die Windenergie aufgreift. Der Planungsgrundsatz hätte eine die Bauleitplanung für das Repowering unterstützende und verpflichtende Bedeutung. Die Befassung mit den Erfordernissen des Repowering hat Bedeutung für das planerische Aktivwerden der Gemeinden.

---

# Impressum

© FA Wind, Mai 2021

## **Herausgegeben von**

Fachagentur Windenergie an Land  
Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

[www.fachagentur-windenergie.de](http://www.fachagentur-windenergie.de)  
[post@fa-wind.de](mailto:post@fa-wind.de)

V. i. S. d. P.: Dr. Antje Wagenknecht

Die Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 32573 B

## **Autorenschaft**

Marianna Roscher (Kap. 1)  
Prof. Dr. Gerd Schmidt-Eichstaedt (Kap. 2)  
Prof. Dr. Wilhelm Söfker (Kap. 3)

## **Redaktion**

Marianna Roscher

## **Zitervorschlag**

FA Wind, Repowering im Planungsrecht fördern, 2021

## **Haftungsausschluss**

Die in dieser Broschüre enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt.

Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

---

**Fachagentur Windenergie an Land e.V.**

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

T +49 30 64 494 60-60

post@fa-wind.de | [www.fachagentur-windenergie.de](http://www.fachagentur-windenergie.de)